

ESBK
CFMJ
CFCG
SFGB

Jahresbericht

2002

Eidgenössische Spielbankenkommission
Eigerplatz 1, 3003 Bern

Telefon +41 31 323 12 04
Telefax +41 31 323 12 06
Internet www.esbk.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	III
TABELLENVERZEICHNIS	IV
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	V
VORWORT DES PRÄSIDENTEN	1
EIDGENÖSSISCHE SPIELBANKENKOMMISSION	2
EINLEITUNG	3
1 WESENTLICHE THEMEN	4
1.1 NEUE GLÜCKSSPIELVERORDNUNG	4
1.2 INTERNET-CASINOS	6
1.3 KONZESSIONSRUNDE INNERSCHWEIZ	7
1.4 ERLÄUTERUNGSBERICHT NACH ARTIKEL 73 VSBG	7
1.5 ANERKENNUNG DER REVISIONSORGANE UND DER VERANTWORTLICHEN REVISOREN	8
2 AUFSICHT	9
2.1 KONZESSIONSVERFAHREN	9
2.2 SCHLIESSUNG DER KURSÄLE MIT PROVISORISCHER KONZESSION	10
2.3 BETRIEBSERÖFFNUNG NEURECHTLICHER SPIELBANKEN	10
2.4 AUFSICHT ÜBER DIE SPIELBANKEN	12
2.4.1 <i>Tischspiele</i>	13
2.4.2 <i>Technische Einrichtungen</i>	14
2.4.3 <i>Sozialkonzept</i>	15
2.4.4 <i>Sicherheitskonzept</i>	18
2.4.5 <i>Bekämpfung der Geldwäscherei</i>	19
2.4.6 <i>Personenkontrolle</i>	21
2.4.7 <i>Jahresrechnungen und Erläuterungsberichte 2002</i>	22
2.4.8 <i>Spielbankenabgabe 2002</i>	23
2.5 AUFSICHT AUSSERHALB DER SPIELBANKEN	28
3 UNTERSUCHUNGEN	30
3.1 STRAFVERFAHREN	30
3.2 PRÜFUNG VON GESCHICKLICHKEITS- UND GLÜCKSSPIELAUTOMATEN	32
4 BEZIEHUNGEN	33
4.1 BEHÖRDEN UND VERBÄNDE IN DER SCHWEIZ	33
4.2 INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN	34
5 INTERNA	37
5.1 KOMMISSION	37
5.2 SEKRETARIAT	37
5.2.1 <i>Personal</i>	37
5.2.2 <i>Finanzen</i>	38
5.2.3 <i>EDV</i>	40

6	ANHANG	41
6.1	CASINO-LANDSCHAFT SCHWEIZ	41
6.2	BILANZ UND ERFOLGSRECHNUNG DER CASINOS	43
6.2.1	<i>Casino Arosa</i>	44
6.2.2	<i>Casino Bad Ragaz</i>	45
6.2.3	<i>Casino Baden</i>	46
6.2.4	<i>Casino Bern</i>	47
6.2.5	<i>Casino Courrendlin</i>	48
6.2.6	<i>Casino Crans</i>	49
6.2.7	<i>Casino Davos</i>	50
6.2.8	<i>Casino Interlaken</i>	51
6.2.9	<i>Casino Lugano</i>	52
6.2.10	<i>Casino Luzern</i>	53
6.2.11	<i>Casino Mendrisio</i>	54
6.2.12	<i>Casino Pfäffikon</i>	55
6.2.13	<i>Casino Schaffhausen</i>	56
6.2.14	<i>Casino St. Moritz</i>	57
6.2.15	<i>Casino Zermatt</i>	58
6.3	WESENTLICHE ANGABEN AUS ANHANG II UND V DER KONZESSIONSURKUNDEN	59
6.3.1	<i>Casino Arosa</i>	59
6.3.2	<i>Casino Bad Ragaz</i>	60
6.3.3	<i>Casino Baden</i>	61
6.3.4	<i>Casino Bern</i>	62
6.3.5	<i>Casino Courrendlin</i>	63
6.3.6	<i>Casino Crans</i>	64
6.3.7	<i>Casino Davos</i>	65
6.3.8	<i>Casino Interlaken</i>	66
6.3.9	<i>Casino Lugano</i>	67
6.3.10	<i>Casino Luzern</i>	68
6.3.11	<i>Casino Mendrisio</i>	69
6.3.12	<i>Casino Pfäffikon</i>	70
6.3.13	<i>Casino Schaffhausen</i>	71
6.3.14	<i>Casino St. Moritz</i>	72
6.3.15	<i>Casino Zermatt</i>	73
6.4	VERZEICHNIS REVISIONSORGANE	74
6.5	VERZEICHNIS PRÜFLABORS	75

Abbildungsverzeichnis

ABB. 1: STATISTIK ZU DEN SPIELSPERREN 2002	18
ABB. 2: ORGANIGRAMM DES ESBK-SEKRETARIATS PER 1.1.2003	38
ABB. 3: MITARBEITERBESTAND DER CASINOS PER 31.12.2002	42
ABB. 4: EIGENKAPITAL DER CASINOS PER 31.12.2002	42
ABB. 5: JAHRESABSCHLUSS DER CASINO AROSA AG	44
ABB. 6: JAHRESABSCHLUSS DER CASINO BAD RAGAZ AG	45
ABB. 7: JAHRESABSCHLUSS DER SPIELBANK BADEN AG	46
ABB. 8: JAHRESABSCHLUSS DER GRAND CASINO KURSAAL BERN AG	47
ABB. 9: JAHRESABSCHLUSS DER CASINO DU JURA SA	48
ABB. 10: JAHRESABSCHLUSS DER SOCIÉTÉ DU CASINO DE CRANS-MONTANA SA	49
ABB. 11: JAHRESABSCHLUSS DER CASINO DAVOS AG	50
ABB. 12: JAHRESABSCHLUSS DER CASINO INTERLAKEN AG	51
ABB. 13: JAHRESABSCHLUSS DER CASINÒ LUGANO SA	52
ABB. 14: JAHRESABSCHLUSS DER CASINO LUZERN SPIELE AG	53
ABB. 15: JAHRESABSCHLUSS DER GRAND CASINÒ ADMIRAL SA	54
ABB. 16: JAHRESABSCHLUSS DER CASINO ZÜRICHSEE AG	55
ABB. 17: JAHRESABSCHLUSS DER CSA CASINO SCHAFFHAUSEN AG	56
ABB. 18: JAHRESABSCHLUSS DER CASINO ST. MORITZ AG	57
ABB. 19: JAHRESABSCHLUSS DER CASINO KURSAAL ZERMATT AG	58
ABB. 20: AKTIONARIAT CASINO AROSA AG	59
ABB. 21: AKTIONARIAT CASINO BAD RAGAZ AG	60
ABB. 22: AKTIONARIAT SPIELBANK BADEN AG	61
ABB. 23: AKTIONARIAT GRAND CASINO KURSAAL BERN AG	62
ABB. 24: AKTIONARIAT CASINO DU JURA SA	63
ABB. 25: AKTIONARIAT SOCIÉTÉ DU CASINO DE CRANS-MONTANA SA	64
ABB. 26: AKTIONARIAT CASINO DAVOS AG	65
ABB. 27: AKTIONARIAT CASINO INTERLAKEN AG	66
ABB. 28: AKTIONARIAT CASINÒ LUGANO SA	67
ABB. 29: AKTIONARIAT CASINO LUZERN SPIELE AG	68
ABB. 30: AKTIONARIAT GRAND CASINÒ ADMIRAL SA	69
ABB. 31: AKTIONARIAT CASINO ZÜRICHSEE AG	70
ABB. 32: AKTIONARIAT CSA CASINO SCHAFFHAUSEN AG	71
ABB. 33: AKTIONARIAT CASINO ST. MORITZ AG	72
ABB. 34: AKTIONARIAT CASINO KURSAAL ZERMATT AG	73

Tabellenverzeichnis

TAB. 1: ERÖFFNUNGSDATEN DER DEFINITIVEN CASINOS 2002	11
TAB. 2: SPIELBANKENABGABE 2002 DER CASINOS MIT PROVISORISCHER KONZESSION	25
TAB. 3: BRUTTOSPIELERTRÄGE 2002 DER CASINOS MIT DEFINITIVER KONZESSION	27
TAB. 4: VERWALTUNGSVERFAHREN 2002 (AUSTAUSCH + ABGRENZUNG)	29
TAB. 5: STRAFVERFAHREN 2002	31
TAB. 6: BESCHWERDEN 2002	31
TAB. 7: GERICHTLICHE BEURTEILUNGEN 2002	32
TAB. 8: ABGRENZUNGSENTSCHEIDE (RECHTSKRÄFTIG) 2002	32
TAB. 9: EINNAHMEN DER ESBK 2002	39
TAB. 10: AUSGABEN DER ESBK 2002	39
TAB. 11: CASINO-LANDSCHAFT SCHWEIZ 2002	41
TAB. 12: VERZEICHNIS DER REVISIONSORGANE DER CASINOS	74
TAB. 13: VERZEICHNIS DER ANERKANNTEN PRÜFLABORS	75

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK BGer	Anklagekammer des Bundesgerichts
Art.	Artikel
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
BSE	Bruttospielertrag
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
EAKS	Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizei-Departement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
f. / ff.	folgende / fortfolgende (Seiten)
GPK-N	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates
GS-EJPD	Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements
GSV	Verordnung des EJPD vom 20. Dezember 2001 über Überwachungssysteme und Glücksspiele (Glücksspielverordnung, SR 935.521.21)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
IAGR/IAGA	International Association of Gaming Regulators/International Association of Gaming Attorneys
IFRS	International Financial Reporting Standards (ehemals: International Accounting Standards IAS)

Mio.	Millionen
MROS	Money laundering reporting office Switzerland, Meldestelle für Geldwäscherei
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, SR 173.110)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
SBA	Spielbankenabgabe
SBG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SR 935.52)
SCV	Schweizer Casino Verband
Sekretariat	Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
SRO	Selbstregulierungsorganisation
SRO-SCV	Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casino Verbandes
SRK	Eidgenössische Steuerrekurskommission
VESBK-BGW	Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission vom 28. Februar 2000 über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Verordnung der ESBK zur Bekämpfung der Geldwäscherei, SR 955.021)
vgl.	vergleiche
VSBG	Verordnung vom 23. Februar 2000 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, SR 935.521)
VStrR	Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (Verwaltungsstrafrecht, SR 313.0)
Ziff.	Ziffer(n)

Vorwort des Präsidenten

Im Berichtsjahr haben nicht weniger als 15 Spielbanken den Betrieb aufgenommen, nachdem Ihnen der Bundesrat gestützt auf seinem Grundsatzentscheid vom 24. Oktober 2001 die definitive Konzession erteilt hatte. Im Jahre 2003 werden noch 6 weitere Konzessionen folgen.

Auch wenn die meisten der sich in Betrieb befindlichen Spielbanken erst über wenige Monate Betriebserfahrung verfügen, lassen sich folgende Erkenntnisse festhalten:

1. Der Wille der Spielbankenbetreiber, einen einwandfreien, korrekten Spielbetrieb unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Auflagen zu führen, war bisher ausgeprägt sichtbar. Entsprechend gering war die Zahl der Zwischenfälle, bei denen das Sekretariat der ESBK zu intervenieren hatte.
2. Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Spielbanken haben sich – insgesamt betrachtet – durchaus bewährt. Bedürfnisse für Änderungen sind auf Gesetzesstufe derzeit nicht sichtbar; auf Verordnungsstufe beziehen sie sich lediglich auf untergeordnete Punkte.
3. Die Bruttospielerträge der schweizerischen Spielbanken bewegen sich *gesamthaft* betrachtet im Rahmen der Erwartungen, allerdings eher an deren unterem Rand. *Individuell* betrachtet gibt es jedoch grosse Abweichungen von den Business-Plänen, die die Konzessionäre seinerzeit vorgelegt haben, und zwar nach unten. Namentlich die meisten in Berggebieten gelegenen Spielbanken haben während der Wintersaison 2002/2003 deutlich weniger Publikum angezogen und deutlich weniger Bruttospielerträge erzielt als sie erwarteten. Ein abschliessendes Urteil über die Existenzfähigkeit dieser Spielbanken und über die Situation und mutmassliche Entwicklung des Schweizer Spielbankenmarktes zu fällen, wäre aber verfrüht.
4. Die Mittel der ESBK zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der Beaufsichtigung der Spielbanken und der Bekämpfung des illegalen Glückspiels sind aus derzeitiger Sicht knapp, aber ausreichend. Eine Aufstockung dieser Mittel müsste dann in Betracht gezogen werden, wenn der Aufwand zur Bekämpfung des illegalen Glückspiels ausserhalb der Spielbanken weiter ansteigt, was aufgrund der Erfahrungen im Berichtsjahr keineswegs auszuschliessen ist.

Dr. Benno Schneider

Eidgenössische Spielbankenkommission

Präsident

Dr. iur. Benno Schneider, St. Gallen

Mitglieder

Chantal Balet Emery, Grimisuat (bis 31.12.2002)

Gottfried Künzi, Herrenschwanden

Prof. Dr. iur. Mark Pieth, Basel

Sarah Protti Salmina, Lugano

Gérald Schaller, Delémont

Dr. oec. Eva Wyss, Bern

Prof. Dr. iur. Regina Kiener, Bern (ab 1.1.2003)

Sekretariat

Yves Rossier, Direktor

Jean-Marie Jordan, stellvertretender Direktor

Adrian Junker, Chef Abteilung „Untersuchungen“

Andrea Macciò, stv. Chefin Abteilung „Untersuchungen“

Jean-Jacques Carron, Chef Sektion „Technische Aufsicht“

Ivan Pellegrinelli, Chef Sektion „Finanzielle Aufsicht“

Roman Vanek, Chef Sektion „Allgemeine Aufsicht“

Muriel Simon, Chefin „Zentrale Dienste“

Adresse

Eigerplatz 1

3003 Bern

Telefon +41 31 323 12 04

Telefax +41 31 323 12 06

Internet www.esbk.admin.ch

Einleitung

Die ESBK ist die zuständige Aufsichts- und Vollzugsbehörde über Glücksspiele und Spielbanken in der Schweiz. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und erlässt die zum Vollzug des Spielbankengesetzes notwendigen Verfügungen. Verfassungsrechtliche Grundlage ihrer Tätigkeit ist Artikel 106 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹. Der ESBK steht gemäss Artikel 47 Absatz 3 SBG ein ständiges Sekretariat zur Seite. Dieses bereitet die Geschäfte der Kommission vor, stellt ihr Antrag und vollzieht ihre Entscheide.

Die ESBK hat ihre Arbeit am 1. April 2000 mit Inkrafttreten des neuen Spielbankengesetzes und den weiteren Ausführungsbestimmungen² aufgenommen. Damit ging eine 70-jährige Ära zu Ende, in welcher die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken in der Schweiz grundsätzlich verboten waren. Lediglich den Kantonen war es vorher erlaubt gewesen, unter gewissen Bedingungen das Glücksspiel in Kursälen zu gestatten.

Artikel 52 SBG bestimmt, dass die Kommission dem Bundesrat einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit erstattet und dass sie den Bericht zu veröffentlichen hat. Der Bericht legt Rechenschaft über die Schwerpunktsaktivitäten der Kommission ab und geht auf verschiedene Aspekte des Vollzugs der Spielbankengesetzgebung ein. Absatz 2 des Artikels 52 verpflichtet zudem zur Publikation der Jahresabschlüsse, der Bilanzen und weiterer Informationen der Spielbanken³.

Der vorliegende Text ist der dritte Geschäftsbericht der ESBK. Zum ersten Mal bezieht sich die Berichterstattung auf das Kalenderjahr, was eine zeitliche Überlappung mit dem 2. Geschäftsbericht 2001/2 – 2002/1 um ein halbes Jahr zur Folge hat. Diese neue Vorgehensweise wurde unter anderem gewählt, um sich den Gepflogenheiten der Bundesverwaltung und der Spielbanken-Branche – Geschäftsjahr entspricht Kalenderjahr – anzupassen. **Dieser Bericht umfasst somit die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002.**

¹ SR 101.

² Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) – SR 935.52; Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG) – SR 935.521; Verordnung des EJPD über Überwachungssysteme und Glücksspiele (Glücksspielverordnung, GSV) – SR 935.521.21; Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Verordnung der ESBK zur Bekämpfung der Geldwäscherei, VESBK-BGW) – SR 955.021.

³ vgl. Ziff. 6.1. und 6.2.

1 Wesentliche Themen

1.1 Neue Glücksspielverordnung

Nachdem die ESBK am 1. April 2000 ihre Aufsichtstätigkeit über die heutigen Spielbanken mit provisorischer Konzession B aufgenommen hat, stellte sich bald heraus, dass die GSV einer Überarbeitung bedarf. Die GSV enthält die technischen Anforderungen an Glücksspielautomaten, Jackpotsysteme, das EAKS sowie an das Kameraüberwachungssystem und regelt die Einsatzhöhen und -modalitäten der verschiedenen Tischspiele. Auf Grund der zahlreichen zu ändernden Bestimmungen drängte sich eine Totalrevision auf.

Der Änderungsentwurf wurde durch die Kantone und die interessierten Kreise mehrheitlich begrüsst.

Die wichtigsten Änderungen

Steuerung von Glücksspielautomaten

In Artikel 27 der neuen GSV wurde der Grundsatz eingeführt, dass keinerlei Steuerungen oder Beeinflussungen von Glücksspielautomaten zulässig sind. Wie die Erfahrungen der ESBK und der Spielbanken gezeigt haben, sind solche Geräte anfällig für Missbräuche und sind auf Grund der Steuerung auch unter dem Gesichtspunkt des pathologischen Spiels problematisch. Die Übergangsbestimmung von Artikel 60 Absatz 3 GSV hätte es erlaubt, auch andere Gerätetypen bis zum 31. März 2005 zu betreiben, jedoch wurde von den Herstellern kein solches Gerät auf dem Markt angeboten.

Alimentierung von Jackpots

Während die bisherige Regelung in der GSV erlaubte, die Jackpots der Spielbanken von einem Base-Value aus zu starten, gestattete diese alte GSV weder den Abzug des Base-Values vom Bruttospielertrag noch die Bildung von Hidden-Jackpots. Die neue Regelung verbietet zwar bei erstmaliger Inbetriebnahme die Zuführung eines Base-Value in den Jackpot, dafür besteht aber die Möglichkeit zur Bildung eines solchen Startbetrags durch die Äufnung eines Reservefonds während des laufenden Jackpots (sogenannter Hidden-Jackpot). Auf diese Weise können die Spielbanken auch nach dem Gewinn eines Jackpots den Spielgästen sofort wieder einen attraktiven Jackpotpreis in Aussicht stellen.

Erweiterung des Spielangebots für Spielbanken mit einer Konzession B

Um den Bedürfnissen der Spielbanken mit einer Konzession B, welche grundsätzlich die selben gesetzlichen Anforderungen wie die Spielbanken mit Konzession A erfüllen müssen, entgegenzukommen, wurden die Höchsteinsätze beim Roulette und beim Black Jack erhöht sowie auch das französische Roulette zugelassen. Diese Anpassung erfolgte insbesondere auch im Interesse der Spielbanken in den Tourismusregionen.

Kameraüberwachung

Im Vergleich zur bisherigen Regelung wurden die Bestimmungen über die Kameraüberwachung detaillierter formuliert. Besonders im Tischspielbereich wurden im Interesse der gesicherten Aufsicht, aber auch mit Blick auf die Sicherheitsbedürfnisse der Spielbanken, die Anforderungen erhöht. So müssen die Bilder der Kameras aus dem Tischspielbereich in Echtzeit, d.h. mit mindestens 25 Bildern pro Sekunde, aufgezeichnet und während einer Woche aufbewahrt werden. Während weiterer drei Wochen müssen mindestens Bilder mit einer geringeren Aufzeichnungsrate zur Verfügung stehen.

Prüfung von Spieleinrichtungen

Die wohl wichtigste Änderung anlässlich dieser GSV-Revision war die Einführung der Artikel 54ff., welche eine Prüfpflicht für Glücksspielautomaten, Jackpotsysteme und das EAKS vorsehen. Diese Prüfpflicht wurde im Interesse eines gesicherten, transparenten und einwandfreien Spielbetriebs eingeführt. Anhang 3 der GSV enthält ein detailliertes Certification Protocol, welches den Betreibern, Herstellern und Prüfern von Spieleinrichtungen die gesetzlichen Anforderungen und die Prüfkriterien darlegt. Nur mittels dieses vereinheitlichten Prüfverfahrens kann die vom Gesetz geforderte Sicherheit für die Spieler, die Betreiber und die Aufsichtsbehörden erreicht werden. Die Geräteprüfungen werden von anerkannten Fachfirmen⁴ im Auftrag der Hersteller durchgeführt, nach erfolgreich bestandener Prüfung wird für jeden Gerätetyp und jede Geräteversion ein Certificate ausgestellt. Erfreulich zu vermerken ist, dass auch eine Schweizer Firma auf diesem für die Schweiz neuen Gebiet Fuss zu fassen vermochte.

Die Revision der GSV wurde von der Branche überwiegend begrüsst. Bezüglich verschiedener Punkte konnte anlässlich der Totalrevision den berechtigten Anliegen der Branche Rechnung getragen und in zahlreichen Bereichen neue und klare Rechts-

⁴ vgl. Ziff. 6.5.

vorschriften erlassen werden, welche von der alten GSV nur ungenügend geregelt wurden.

1.2 Internet-Casinos

Die Ausführungen im „Geschäftsbericht 2001/2002“⁵ haben nach wie vor Gültigkeit. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit kann nebst dem eigentlichen Betreiber des Internet-Spielcasinos und weiteren Personen, welche wesentliche Leistungen für den Aufbau und Betrieb des Casinos erbringen (Buchhaltung, Kundendienst, Werbung, Bereitstellen von Software etc.), in erster Linie den sogenannten Hosting Provider treffen, welcher dem Casinobetreiber auf seinem Server Speicherkapazitäten zur Verfügung stellt. Verantwortlichkeit begründen kann überdies das Zurverfügungstellen von Standleitungen und Dial-up's.

Im Berichtsjahr konnten drei bedeutende und mit grossem Aufwand geführte Verfahren gegen Betreiber von Internet-Casinos abgeschlossen werden. Diese hatten von der Schweiz aus verschiedene ausländische Internetseiten verwaltet, auf denen Glücksspiele angeboten wurden. Die dafür verantwortlichen Personen wurden wegen Verletzung von Artikel 55 SBG mit hohen Bussen bestraft. Der durch den Betrieb der virtuellen Casinos erwirtschaftete Gewinn in sechsstelliger Höhe wurde eingezogen.

Weitere Verfahren betrafen die ebenfalls unzulässige Erstellung von Links zu virtuellen Casinos mit Sitz im Ausland sowie die Veröffentlichung von entsprechenden Sites. Die ESBK hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Werbung für ein ausländisches Internet-Casino ebenfalls als wichtiger Bestandteil des Betriebs und somit als aktiver und eigenständiger Tatbeitrag qualifiziert wird.

Gegen Ende des Jahres mehrten sich Anfragen, wie es sich rechtlich mit Glücksspielen auf dem Internet verhalte. Einerseits versuchen Anbieter den schweizerischen Markt zu erschliessen, was aber wegen des Verbots der telekommunikationsgestützten Durchführung von Glücksspielen nicht möglich ist. Andererseits häufen sich Fragen von Konsumenten, die von beliebigen Internetseiten über so genannte Hypertext-Links auf Internet-Casinos gelangen. Offenbar interessiert dabei besonders, wie es sich mit der Kontrolle der virtuellen Casinos verhält.

⁵ einsehbar unter www.esbk.admin.ch.

1.3 Konzessionsrunde Innerschweiz

Gleichzeitig mit dem Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 2001 betreffend die Inaussichtstellung von 21 Spielbankenkonzessionen hat der Bundesrat die ESBK beauftragt, für die Region Innerschweiz (Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri) eine zweite Konzessionsrunde durchzuführen.

Bis zur vom Bundesrat gesetzten Frist vom 30. Juni 2002 ist von der Casino Engelberg-Titlis AG (Casino-Projekt Engelberg) und von der Casino Vierwaldstättersee AG (Casino-Projekt Buochs) je ein Gesuch um eine Standort- und Betriebskonzession B eingereicht worden. Die Gesuche sind im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres 2002 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf ihre Qualitäten geprüft worden.

Am 9. April 2003 hat der Bundesrat über die Vergabe dieser vorerst letzten Spielbankenkonzession des Typs B entschieden und sich dabei zugunsten der Casino Engelberg-Titlis AG für ein Casino in Engelberg/OW ausgesprochen.

1.4 Erläuterungsbericht nach Artikel 73 VSBG

Die Spielbanken sind gemäss Artikel 72 VSBG verpflichtet, ihre Rechnungslegung jedes Jahr von einem wirtschaftlich und rechtlich unabhängigen Revisionsorgan⁶ prüfen zu lassen. Der beauftragte Prüfer erarbeitet im Rahmen dieser Prüfung einen erläuternden Bericht, welcher auch Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der ESBK ist. Dieser Erläuterungsbericht muss gemäss Artikel 73 VSBG über folgende Punkte Auskunft geben:⁷

- Die allgemeine Vermögenslage;
- Die Deckung der Verbindlichkeiten durch die Aktiven;
- Das effektive Vorhandensein der ausgewiesenen Eigenmittel;
- Die Bewertung der Aktiven und Passiven;
- Stellungnahme zu den gesetzlichen Erfordernissen gemäss OR;
- Einhaltung der finanziellen Voraussetzungen für eine Konzession;
- Zusammenstellung der Risiken, Wertberichtigungen auf den Aktiven und ihre Deckung (Rückstellungen);

⁶ vgl. Ziff. 1.5 und 6.4.

⁷ Detailaufbau des Berichts unter www.esbk.admin.ch.

- Prüfung der internen Organisation (Überwachung, Kontrolle der Geschäftstätigkeit, Rechnungslegung).

In der ersten Hälfte des Jahres 2002 wurde vom Sekretariat der ESBK im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit der Treuhandkammer und dem SCV die Berichtsstruktur für den Erläuterungsbericht ausgearbeitet. Die Arbeitsgruppe traf sich zwischen Januar und April 2002 insgesamt dreimal. Aus dieser Zusammenarbeit entwickelte sich bis Mai 2002 die 65 Seiten umfassende Endversion des Erläuterungsberichts nach Artikel 73 VSBG, welche Ende Juni 2002 von der ESBK genehmigt und anschliessend den Revisionsstellen der Spielbanken zugestellt wurde. Die ersten Erläuterungsberichte im Sinne des Gesetzes sind Ende April 2003 eingetroffen.⁸

1.5 Anerkennung der Revisionsorgane und der verantwortlichen Revisoren

Gemäss Artikel 37 SBG und Artikel 72 Absatz 1 VSBG sind die Spielbanken verpflichtet, ihre Jahresrechnungen durch eine von ihr wirtschaftlich und rechtlich unabhängige Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Die Revisoren müssen die besonderen fachlichen Anforderungen nach Artikel 727b OR und die in der Verordnung vom 15. Juni 1992 festgelegten fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen⁹.

Die Revision von Spielbanken erfordert von Seiten des Revisors zusätzlich zu seinen Kenntnissen und dem üblichen Know-how aus der Wirtschaftsprüfung wichtige spezifische Kompetenzen – vor allem im Gebiet der internationalen Rechnungslegungsvorschriften (Art. 71 VSBG) und der Sorgfaltspflichten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei.

Die ESBK hat in der Folge genauere Kriterien definiert, welche durch die Revisionsorgane und den verantwortlichen Revisor erfüllt werden müssen, damit der Erläuterungsbericht gemäss Artikel 73 VSBG anerkannt wird. Diese Kriterien wurden den Spielbanken am 21. Mai 2002 im Dokument „Anerkennung des Revisionsberichtes nach Art. 73 VSBG: Kriterien und Prinzipien für die Revisionsstelle und den verantwortlichen Revisor“¹⁰ mitgeteilt.

⁸ vgl. Ziff. 2.4.7.

⁹ SR 221.302.

¹⁰ Dieses Dokument ist unter www.esbk.admin.ch einsehbar.

2 Aufsicht

2.1 Konzessionsverfahren

Am 24. Oktober 2001 hatte der Bundesrat auf Empfehlung der ESBK und auf Antrag des EJPD seinen Konzessionsentscheid gefällt und stimmte dabei 21 Casino-Projekten zu.

Konzession A (7 Projekte):

Baden, Basel-Flughafen, Bern, Lugano, Luzern, Montreux, St. Gallen.

Konzession B (14 Projekte):

Arosa, Bad Ragaz, Crans, Courrendlin, Davos, Granges-Paccot, Interlaken, Mendrisio, Meyrin, Muralto, Pfäffikon, Schaffhausen, St. Moritz, Zermatt.

Anschliessend erteilte der Bundesrat der ESBK den Auftrag, die Konzessionsurkunden vorzubereiten und ihm zu gegebener Zeit zu unterbreiten. Zusätzlich stellte er für die Region Innerschweiz (Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri) eine weitere Konzession in Aussicht, die ESBK eröffnete daraufhin in dieser Region eine zweite Konzessionsrunde¹¹.

Wiedererwägungsgesuche/Revisionsgesuche

Die Romande des Jeux SA wandte sich am 8. November 2001 mit einer Aufsichtseingabe an die GPK-N. Sie verlangte darin eine Überprüfung des Evaluationsverfahrens und der Zuteilung der Spielbankkonzessionen. Die GPK-N ihrerseits beschloss am 8. Februar 2002, auf die gestellten Begehren nicht einzutreten. Analog dazu richtete die Romande de Jeux SA am 28. November 2001 ein Begehren an den Bundesrat, der dieses jedoch am 19. Dezember 2001 abwies.

Am 20. Dezember 2001 wurde beim Bundesrat ein Gesuch um Revision seines negativen Entscheides betreffend dem Konzessionsgesuch der Grand Casino Basel AG (Mustermesse) eingereicht. Mit Beschluss vom 27. Februar 2002 bestätigte der Bundesrat seinen Entscheid vom 24. Oktober 2001 und wies das Wiedererwägungsgesuch ab.

Im April 2002 wurde auch für das mit Bundesratsentscheid vom 24. Oktober 2001 abgelehnte Projekt Locarno ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht. Der Bundesrat hatte sich bei seinem damaligen Entscheid für das Projekt Muralto entschieden.

¹¹ vgl. Ziff. 1.3.

Zudem veröffentlichte eine private Wirtschaftsdetektei einen Bericht, worin von Seiten der Gesuchsteller Vorwürfe gegenüber dem Projekt Muralto erhoben wurden. Diese Vorwürfe bezogen sich insbesondere auf die am Projekt Muralto beteiligte Unternehmensgruppe ACE (Novomatic) in Bezug auf deren integere Geschäftstätigkeit. Der Bundesrat veranlasste unabhängig vom in Frage stehenden Wiedererwägungsgesuch die Prüfung der Stichhaltigkeit der erhobenen Vorwürfe gegenüber dem Projekt Muralto. Mit Beschluss vom 26. Juni 2002 lehnte der Bundesrat das Wiedererwägungsgesuch der Casino Kursaal Locarno SA ab, dies nachdem die im Bericht als Fakten aufgelisteten Tatbestände anhand der zur Verfügung stehenden Mittel¹² überprüft und als nicht schlüssig befunden wurden.

2.2 Schliessung der Kursäle mit provisorischer Konzession

Mit dem bundesrätlichen Konzessionsentscheid vom 24. Oktober 2001 wurde eine Übergangslösung geschaffen, welche es den Kursälen mit provisorischer Konzession ermöglichte, den Spielbetrieb bis am 31. März 2002 aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wurde der ESBK die Kompetenz erteilt, in begründeten Fällen und auf Gesuch hin die Frist bis zum 30. Juni 2002 zu verlängern.

Der Kursaal Engelberg hat kein solches Gesuch gestellt und schloss in der Folge seinen Betrieb am 31. März 2002. Alle anderen von der Schliessung betroffenen Kursäle (Biel, Genf, Gstaad, Locarno, Rheinfelden, Saxon, Thun, Weggis) haben ein entsprechendes Verlängerungsgesuch eingereicht. Sämtliche Gesuche wurden gutgeheissen und die Schliessungsfrist jeweils bis zum 30. Juni 2002 verlängert.

Gesuche der Kursäle Biel und Rheinfelden um zusätzliche Fristverlängerung über den 30. Juni 2002 hinaus wurden durch den Bundesrat mit Beschluss vom 27. Februar 2002 im Interesse der Gleichbehandlung aller von der Schliessung betroffenen Kursäle abgewiesen. Entsprechend musste der Bundesrat auch ein Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern abschlägig beantworten, mit welchem dieser eine zusätzliche Verlängerung der Schliessungsfristen für die Kursäle Biel, Gstaad und Thun beantragt hatte.

2.3 Betriebseröffnung neurechtlicher Spielbanken

Gestützt auf den bundesrätlichen Entscheid vom 24. Oktober 2001 begannen alle Spielbanken, welche eine Konzession in Aussicht gestellt erhielten, mit der Projekt-

¹² Auskunftspflicht der Gesuchstellerinnen (Art. 18 SBG), Amts- und Rechtshilfe (Art. 49 SBG; Art. 30 VStrR) sowie Konfrontation der angeschuldigten Personen mit im Bericht statuierten Vorwürfen.

realisierung. Es ging hauptsächlich darum, die in den Gesuchsunterlagen dargelegten Absichten und Konzepte in die Tat umzusetzen und die notwendigen Infrastrukturen für die neuen Spielbetriebe zu schaffen. Diese zweite Konzessionierungsphase war gekennzeichnet durch einen regen Kontakt zwischen den zukünftigen Casinobetreibern und der ESBK, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt wurden und die neuen Spielbanken ihren Betrieb fristgerecht aufnehmen konnten.

Bevor eine neue Spielbank den Betrieb aufnehmen kann, muss sich die ESBK nach Artikel 17 VSBG davon überzeugen, dass die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt sind. Einerseits müssen die Spielbanken zahlreiche Unterlagen und Dokumente einreichen, mittels welchen belegt wird, dass die Projektvorgaben, welche die Grundlage für den Entscheid des Bundesrates bildeten, tatsächlich umgesetzt wurden. Andererseits unterzog die ESBK mit Hilfe unabhängiger Prüflabors¹³ die spieltechnischen Installationen wie auch die einzelnen Prozessabläufe (GwG, Sozialkonzept, Tischspielbetrieb, Kameraüberwachung etc.) praktischen Tests.

Als erste neurechtliche Spielbank der Schweiz nahm das Casino Luzern am 26. Juni 2002 den Spielbetrieb auf. Bis Ende des Jahres 2002 folgten weitere 14 Casino-Eröffnungen¹⁴:

Konzessionierte Gesellschaft		Eröffnungsdatum	
Casino Luzern	Casino Luzern Spiele AG (Betriebskonzessionärin) Kursaal Casino AG Luzern (Standortkonzessionärin)	A	26.06.2002
Casino Interlaken	Casino Interlaken AG	B	04.07.2002
Casino Baden	Spielbank Baden AG	A	04.07.2002
Casino Bern	Grand Casino Kursaal Bern AG (Betriebskonzessionärin) Kongress + Kursaal Bern AG (Standortkonzessionärin)	A	06.07.2002
Casino Crans	Société du Casino de Crans-Montana SA	B	12.07.2002
Casino Arosa	Casino Arosa AG	B	23.08.2002
Casino Schaffhausen	CSA Casino Schaffhausen AG	B	31.08.2002
Casino Mendrisio	Grand Casinò Admiral SA	B	09.10.2002
Casino Pfäffikon	Casino Zürichsee AG	B	11.11.2002
Casino Davos	Casino Davos AG	B	23.11.2002
Casino Lugano	Casinò Lugano SA	A	29.11.2002
Casino Courrendlin	Casino du Jura SA	B	12.12.2002
Casino Zermatt	Casino Kursaal Zermatt AG	B	14.12.2002
Casino St. Moritz	Casino St. Moritz AG	B	15.12.2002
Casino Bad Ragaz	Casino Bad Ragaz AG	B	27.12.2002

Tab. 1: Eröffnungsdaten der definitiven Casinos 2002

¹³ vgl. Ziff. 6.5.

¹⁴ Die Spielbanken werden im vorliegenden Bericht gemäss der 1. Tabellenspalte bezeichnet.

Die anderen sechs im Oktober 2001 konzessionierten Casino-Projekte (Basel-Flughafen, Granges-Paccot, Meyrin, Montreux, Muralto, St. Gallen) haben ihre Tore im Verlaufe des ersten Halbjahres 2003 eröffnet (Casino Montreux: 24. Februar, Casino Granges-Paccot: 15. März) oder werden dies in der zweiten Jahreshälfte tun. Das Casino Engelberg wird das vorerst letzte Casino sein, welches eröffnet wird¹⁵.

2.4 Aufsicht über die Spielbanken

Während dem ersten Halbjahr 2002 beaufsichtigte die ESBK die Kursäle mit provisorischer Konzession¹⁶. Im Rahmen dieser Überwachung wurde denjenigen Betrieben besondere Aufmerksamkeit geschenkt, welche ihren Betrieb per 31. März oder 30. Juni 2002 einstellen mussten. Im Allgemeinen wurden die gesetzlichen Vorschriften durch diese Betriebe eingehalten und ein korrekter Spielbetrieb bis zum Schliessungstermin aufrechterhalten, dies trotz teilweisen Personalengpässen.

Seit Beginn des zweiten Halbjahres 2002 übt die ESBK in allen mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Bereichen eine direkte Aufsicht über die Casinos mit definitiver Konzession aus. Diese Überwachung begann bei allen Casinos gestaffelt im Rahmen der Betriebsabnahmeinspektion, welche am Vorabend oder einige Tage vor Eröffnung des eigentlichen Betriebes stattgefunden hat. Bei dieser Kontrolle vor Ort versicherten sich die Spezialisten des Sekretariates insbesondere, ob die technischen Installationen korrekt verbunden und funktionstüchtig, die internen Prozesse kohärent und bekannt waren und ob der Spielbetrieb sowie die Sicherheit den gesetzlichen Erfordernissen entsprachen.

Obwohl sich die ESBK bei der Aufsichtstätigkeit hauptsächlich auf das SBG und seine Ausführungsbestimmungen stützt, stellt die Prüfung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen, welche individuell in der dem Casino zugestellten Konzessionsurkunde festgehalten sind, eine ebenso wichtige Tätigkeit dar. In erster Linie ist damit die der Spielbank auferlegte Pflicht gemeint, diverse Informationen regelmässig zu übermitteln. Damit soll garantiert werden, dass die Transparenz, welche während der Konzessionserteilung herrschte, während der gesamten Konzessionsdauer gewährleistet ist.

¹⁵ vgl. Ziff. 1.3.

¹⁶ vgl. Ziff. 2.2.

Die externe Überwachung der Spielbanken basiert auf drei Pfeilern:

- Direkte Überwachung durch die ESBK, welche hauptsächlich die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und die Bedingungen und Auflagen der Konzession beinhaltet;
- Die Prüfung der Risiken, der finanziellen Sachverhalte und der internen Organisation der Spielbank durch eine externe Revisionsstelle¹⁷;
- Punktuelle Kontrollen vor Ort durch kantonale Beamte gemäss den Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der ESBK und den Standortkantonen.¹⁸

Das Sekretariat der ESBK wendet zur Überwachung zwei unterschiedliche Vorgehen an: einerseits kontrolliert es die von den Spielbanken periodisch oder ad hoc eingereichten Unterlagen wie beispielsweise den Revisionsstellenbericht, den Erläuterungsbericht¹⁹ oder Berichte zur Betriebseröffnung, zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zum Sozialkonzept. Andererseits werden Inspektionen vor Ort in den Casinos durchgeführt. Dabei wird vor allem der Ablauf des Spielbetriebes, interne Verfahren und Finanzfluss, das elektronische Abrechnungs- und Kontrollsystem, die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Geldwäscherei-Bekämpfung sowie die Umsetzung des Sozialkonzepts überprüft.

2.4.1 Tischspiele

Das Jahr 2002 war gekennzeichnet durch die Einführung der Tischspiele in die Schweizer Glücksspiel-Landschaft. Dies stellte nicht nur an die Betreiber von Spielbanken sondern auch an die ESBK als Aufsichtsbehörde neue Anforderungen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebsaufnahmegewilligung gemäss Artikel 17 VSBG prüfte die ESBK die von den Spielbanken zu erlassenden Spielregeln für die einzelnen Spiele (Art. 54 Abs. 1 VSBG) auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen in der GSV. Im Zusammenhang mit der Detailanalyse der Qualitätsmanagementkonzepte (Art. 12 Abs. 1 Bst. b VSBG) und gestützt auf die Artikel 26 und 71 Absatz 3 VSBG legte die ESBK, soweit keine ausreichenden Prozesse von den Spielbanken selbst geschaffen wurden, im Hinblick auf die Ermittlung und die Überprüfung des Bruttospielertrags verschiedene Minimalstandards fest, welche durch alle Spielbanken einzuhalten sind. Diese Minimalstandards wurden anlässlich der Betriebsabnahmeinspektion oder bei den nachfolgenden Inspektionen überprüft.

¹⁷ vgl. Ziff. 1.4., 1.5. und 6.4.

¹⁸ vgl. Ziff. 4.1.

¹⁹ vgl. Ziff. 1.4.

Betriebsaufnahme Tischspiele

Im Rahmen der einzelnen Betriebsabnahmeinspektionen wurde die Einhaltung der niedergelegten Prozesse, die Fachkenntnisse des Personals sowie die Praktikabilität der einzelnen Prozessabläufe mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten geprüft.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen waren überwiegend zufriedenstellend. Den Spielbanken ist es gelungen, diese neue Art von Glücksspielen in der Schweiz einzuführen und überwiegend einen guten Standard bei deren Durchführung zu gewährleisten. Belegt wurde dies durch die Tatsache, dass bei Eröffnung der ersten Casinos nicht wenige Betrugsversuche aufgedeckt werden konnten.

Bei einigen Spielbanken musste die Betriebsaufnahmegenehmigung nach diversen festgestellten Mängeln aufgeschoben und eine zweite Abnahmeinspektion durchgeführt werden, in einem Fall wurde dabei eine Verschiebung des Eröffnungsdatums notwendig. Bei wenigen Spielbanken wurde die Betriebsaufnahmegenehmigung zu Beginn nur in Teilbereichen erteilt, nach einer weiteren Inspektion konnten schliesslich alle Bereiche dem Publikum geöffnet werden.

Weitere Entwicklung

Bereits anlässlich der Prüfung der Spielregeln vor der Erteilung der Betriebsaufnahmegenehmigung hat es sich gezeigt, dass die Spielbanken im Interesse der Abgrenzung zu ihren Konkurrenten und um ein möglichst interessantes Spielangebot offerieren zu können, Varianten der traditionellen Spiele anbieten möchten. Zu nennen sind etwa zusätzliche Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten in Form von Bonusspielen oder verschiedene Jackpotarten an den Tischen. Die gesetzliche Regelung erlaubt jedoch keine uneingeschränkte Erweiterung der in der GSV festgelegten Spiele. Die ESBK verfolgt aber die Entwicklungen auf diesem Gebiet mit Interesse und wird zur gegebenen Zeit die bestehende Regelung einer Prüfung unterziehen.

2.4.2 Technische Einrichtungen

Im ersten Halbjahr 2002 konzentrierten sich die Aktivitäten des Sekretariats auf die Erarbeitung von Kontrollmethoden für den technischen Bereich im Hinblick auf die Eröffnung der Spielbanken mit definitiver Konzession. Diese Methoden ermöglichten im Rahmen der Betriebsabnahmeinspektionen die Feststellung von Mängeln, welche teils unerheblich, teils aber auch im Widerspruch zum SBG standen.

Die zweite Jahreshälfte wurde hauptsächlich der Behebung von Anfangsschwierigkeiten gewidmet. Verursacht wurden diese einerseits durch die Einführung neuer Systeme, welche zwar sehr modern, aber noch nicht genügend stabil sind und andererseits durch noch ungenügend ausgebildetes Personal.

Geldspielautomaten

Das Sekretariat hat eine Dokumentation mit mehr als 200 verschiedenen Modellen von Geldspielautomaten, von rund zehn Fabrikanten sowie über 400 Konformitätserklärungen der sechs momentan anerkannten Prüflabors²⁰ angelegt.

Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem

Vier verschiedene Systeme verfügen momentan über eine Konformitätsbescheinigung und sind in Schweizer Spielbanken im Einsatz. Diese Systeme sind relativ komplex und ihre Bedienung setzt vertiefte Kenntnisse der Funktionen und der vom Fabrikanten beschriebenen Prozeduren voraus. Diese Prozeduren garantieren ein wirksames Funktionieren des Systems. Die mangelnde Ausbildung über diese Produkte sowie ihre ungenügende Marktreife bei Eröffnung veranlassten einige Spielbanken zur parallelen Entwicklung eigener Kontrollinstrumente. Im Verlaufe des Jahres 2003 sollte sich die Lage aber normalisieren.

Videüberwachungssystem

Durch die hohen Anforderungen der GSV im Bereich der Aufbewahrung von Kameraaufnahmen wurde die Vorstellungskraft der Produzenten angeregt, budgetgerechte Lösungen anzubieten, die allesamt die Auflagen der GSV erfüllten. Allerdings wiesen auch diese neuen Lösungen einige „Kinderkrankheiten“ auf, sodass das Sekretariat intervenieren musste.

2.4.3 Sozialkonzept

Die Spielbanken mit definitiver Konzession müssen ein Sozialkonzept erarbeiten und umsetzen, welches darlegt, mit welchen Massnahmen sie den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben will (Art. 14 Abs. 2 SBG). Diese Konzepte, durch Sucht-Spezialisten erarbeitet, zielen hauptsächlich auf die Prävention der Spielsucht, insbesondere durch die Einführung von Massnahmen zur Früherkennung und zum Ausschluss spielsuchtgefährdeter Personen. Die Spielbanken haben total 3.9 Mio. CHF zur Deckung der Ausgaben des Sozialkonzepts budgetiert, was 2.8 % des BSE der zugrundegelegten Periode (Juni – Dezember 2002) entspricht.

²⁰ vgl. Ziff. 6.5.

In einer ersten Phase konzentrierte sich das Sekretariat auf die Prüfung der von den Casinos eingereichten Sozialkonzepte und Ausbildungsprogramme. Anlässlich der Betriebsabnahmeinspektion sowie weiterer Inspektionen hat das Sekretariat die Einführung und Umsetzung der Massnahmen zur Früherkennung, die Bereitstellung von Informationen für die Kunden, die Ausschlussverfahren sowie die Verfahren der Eintrittskontrolle zur Spielbank kontrolliert. Es wurde festgestellt, dass die Spielbanken die Auflagen während dieser Einführungsphase im Bereich Sozialkonzept erfüllt haben. Per 1. Juli 2002 waren 4'700 Spielsperren verhängt. Am 31. Dezember 2002 waren in der Schweiz rund 5'200 Personen im Sinne von Artikel 22 SBG vom Spiel ausgeschlossen. Nicht eingerechnet sind dabei alle Personen, welche aufgrund ihrer Funktion einem Spielverbot unterliegen. Während den letzten sechs Monaten des Jahres 2002 wurden durch die Casinos 91 Spielsperren aufgehoben.

Wenn durch ein Casino ein Spielausschluss verhängt wird – mit oder ohne Einverständnis des Spielers – muss die daraus resultierende Spielsperre zwingend durch alle Casinos in der Schweiz respektiert werden, bei Missachtung drohen Administrativ- und Strafsanktionen. Die Spielsperre kann gegebenenfalls ausschliesslich von demjenigen Casino aufgehoben werden, welches die Sperre verhängt hat. Falls der gesperrte Spieler seine Sperre aufheben lassen möchte, muss er dem entsprechenden Casino beweiskräftige Unterlagen über seine aktuelle finanzielle Situation einreichen. Wenn er dies verweigert, bleibt die Spielsperre aufrechterhalten, da die Spielbank nicht überprüfen kann, ob der Grund der Spielsperre nach Artikel 22 Absatz 3 SBG erloschen ist.

Weiter führte die Schliessung von 8 Kursälen per 31. März und 30. Juni 2002²¹ dazu, dass das Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem SCV die Bedingungen für die Aufhebung derjenigen Spielsperren festzulegen hatte, welche durch die schliessenden Betriebe verhängt wurden. Personen, welche durch diese ehemaligen Kursäle gesperrt wurden, müssen sich an ein neueröffnetes Casino wenden, falls sie die Aufhebung ihrer Sperre wünschen. Diesem wird dabei die Verantwortung für das weitere Verfahren übertragen (Gespräch mit dem Spieler, Prüfung der gesetzlichen Auflagen, evt. Einbezug der Meinung eines Spezialisten etc.).

Als Folge der Umwandlung der Motion Menétrey-Savary²² in ein Postulat und um einem Informationsbedürfnis im Gebiet der Spielsucht nachzukommen, hat die ESBK zusammen mit dem Bundesamt für Justiz eine Studie über die Spielsucht in der Schweiz lanciert. Ziel dieser Studie ist es in erster Linie, die Spielgewohnheiten von Risikospielern festzustellen sowie die durch die Sucht entstehenden psychosozialen

²¹ vgl. Ziff. 2.2.

²² 02.3196.

Kosten zu erfassen. Die Studie wird eine Schätzung über die Wirksamkeit der vorbeugenden Massnahmen erlauben. Erste Resultate dieser Studie werden gegen Ende 2004 vorliegen.

Das Sekretariat hat an diversen Konferenzen die gültigen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Vorbeugung der Spielabhängigkeit in der Schweiz präsentiert. Die schweizerische Gesetzgebung stösst allgemein bei entsprechenden ausländischen Kreisen auf grosses Interesse. Eine Mehrheit schweizerischer Experten auf diesem Gebiet sowie diverse internationale Forscher haben an Informationssitzungen in Bern teilgenommen und dabei das schweizerische Konzept und seine Anwendungsbestimmungen kennengelernt.

Aufgrund der Erfahrungen der zweiten Jahreshälfte 2002 scheint es, dass die streng umgesetzten Massnahmen des SBG bezüglich dem Sozialschutz eine gewisse Präventivwirkung entfalten. Allerdings beschränkt sich diese Wirkung auf das Spielangebot konzessionierter Spielbanken. Die vom Spiel gesperrten Personen haben trotzdem fast unbeschränkten Zugang zu einem beträchtlichen Angebot an anderen Geldspielen (durch die Kantone autorisierte Geldspielautomaten, Lotterie, Internet-Casinos²³, illegale Geldspielautomaten, ausländische Casinos). Es ist deshalb sehr unwahrscheinlich, dass die Einführung des SBG Auswirkungen auf die allgemeine Spielsucht in der Schweiz zeigen wird; nur ein auf das gesamte Geldspiel-Angebot anwendbarer Qualitätsstandard könnte die Vorbeugung vor sozial schädlichen Folgen des Spiels für die ganze Schweizer Bevölkerung gewährleisten.

²³ vgl. Ziff. 1.2.

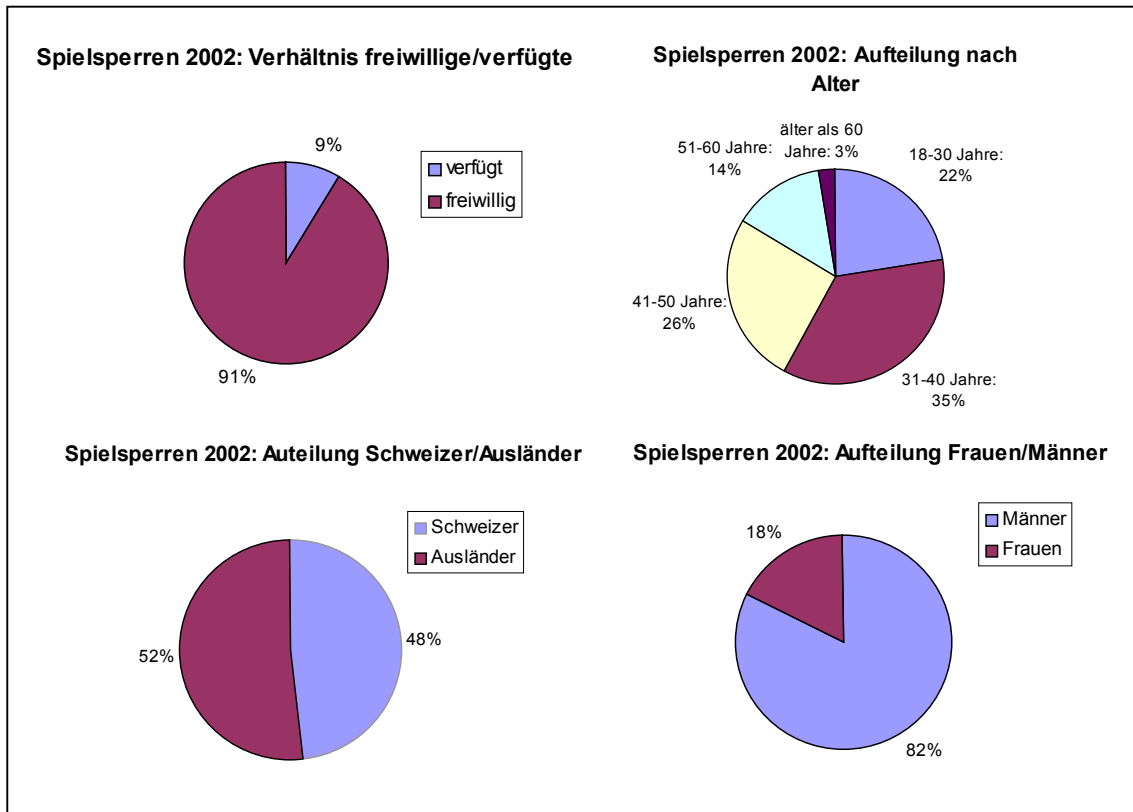


Abb. 1: Statistik zu den Spielsperren 2002

2.4.4 Sicherheitskonzept

Artikel 48 Absatz 2 SBG legt fest, dass die ESBK die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zu überwachen hat. Gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 SBG betreffen diese Massnahmen besonders den sicheren Spielbetrieb sowie die Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei. Diese Bestimmungen werden in den Artikeln 26 ff. VSBG und in der GSV konkretisiert.

Formelle Kontrolle des Sicherheitskonzeptes

Die Betriebskonzession kann nur erteilt werden kann, wenn die Gesuchstellerin ein Sicherheitskonzept vorlegt. Deshalb hat die ESBK zu Beginn der Konzessionsphase eine formelle Kontrolle der durch die Spielbanken eingereichten Dokumentation durchgeführt. Im Rahmen dieser Kontrolle wurden folgende Punkte genauer betrachtet:

- Die Verfahren der Eintrittskontrollen zu den Spielsälen;
- Die Verfahren, welche die Zugriffsrechte auf die verschiedenen Überwachungs-Kontroll- und Spielsysteme festlegen (z.B. Schlüssel, Badges);

- Die Verfahren betreffend der Geld- und Jetonflüsse;
- Die Verfahren betreffend den Tischspielbetrieb;
- Die Verfahren betreffend dem Inventar, welches dem Spiel dient;
- Die Verfahren betreffend den Dokumentationspflichten;
- Die Verfahren betreffend der Datenaufbewahrung in elektronischer oder Papierform.

Gemäss Artikel 54 ff. GSV hatten die Spielbanken der ESBK alle Angaben über ihr Kameraüberwachungssystem sowie über Architektur des Informationssystems, Häufigkeit (Frequenz) der Back-ups, Verfahren der Datenwiederherstellung sowie über Vorkehrungen zur Informatiksicherheit einzureichen.

Materielle Kontrolle des Sicherheitskonzeptes

Um sich von der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zu vergewissern, hat das Sekretariat der ESBK Checklisten erarbeitet, welche eine materielle Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erlauben. Danach wurden insbesondere die Beachtung der Kontroll- und Überwachungsprozeduren, die Zutrittsrechte zur Spielbank sowie die Zugriffsrechte auf das Überwachungssystem untersucht.

Im Rahmen der Betriebsabnahmeinspektionen wurden teilweise Schwachstellen bei den Prozeduren der Verteilung und Einsammlung der Schlüssel oder Badges, bei den Sicherheitsvorkehrungen beim Durchgang vom Back-office in den Front-office-Bereich (Schleusensystem), bei der Kameraüberwachung sowie bei der Wartung und beim Inventar des Spielmaterials festgestellt. Diese Punkte konnten noch vor Eröffnung der Spielbanken behoben werden.

Nach drei-monatigem Spielbetrieb hat die ESBK eine erneute Inspektion der Spielbanken durchgeführt und dabei überprüft, ob die bei der Betriebsabnahmeinspektion festgestellten Mängel beseitigt wurden. Die ESBK stellte fest, dass die Verfahren zur Feststellung von Manipulationen und verbotenen Operationen an den Tischspielen und Glücksspielautomaten zufriedenstellend waren und die Anforderungen im Sicherheitsbereich erfüllt wurden. In einigen Spielbanken kam es im Bereich der Kameraüberwachung zu Datenverlusten. Die ESBK hat den betreffenden Betrieben den Einsatz eines besseren Warn-System, welches beispielsweise eine Panne im Kameraüberwachungssystem meldet, auferlegt.

2.4.5 Bekämpfung der Geldwäscherei

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e GwG gelten die Spielbanken nach dem SBG als Finanzintermediäre. Nach Artikel 16 GwG konkretisieren die spezialgesetzlichen

Aufsichtsbehörden für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine SRO diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt. Eine gleichlautende Bestimmung enthält Artikel 41 GwG.

Gemäss Artikel 48 SBG ist die ESBK für die gesamte Aufsicht über die Spielbanken verantwortlich. Sie hat am 28. Februar 2000 die VESBK-BGW erlassen.

Artikel 16 GwG lässt für eine Selbstregulierung nur im Bereich der Konkretisierung der Sorgfaltspflichten Raum. Die Schweizer Spielbanken unterstehen der direkten Aufsicht durch die ESBK. Eine Möglichkeit für die Anerkennung einer SRO gemäss Artikel 24 GwG besteht in spezialgesetzlich beaufsichtigten Bereichen, so wie es die Spielbanken sind, nicht. Die Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casino Verbands SRO-SCV kann somit nicht als SRO im Sinne des GwG anerkannt werden und wurde nie als solche anerkannt. Sie übt demnach keine gesetzlichen Aufsichtsfunktionen aus.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der SRO-SCV beschränken sich daher auf eine weitere Konkretisierung der Sorgfaltspflichten und die Ausbildung der GwG-Verantwortlichen und Angestellten der einzelnen Spielbanken. Die ESBK betrachtet das von der SRO-SCV geschaffene Reglement und seine Konkretisierung für die angeschlossenen Spielbanken im Rahmen ihrer direkten Aufsichtstätigkeit als ausreichend.

Wichtige Entwicklungen im zweiten Halbjahr 2002

Die 15 Spielbanken, welche im Jahr 2002 eröffnet haben, wurden alle im Rahmen einer spezifischen Inspektion auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei überprüft. In einem einzigen Fall stellte die ESBK erhebliche organisatorische Mängel und eine Verletzung der Sorgfaltspflichten in der Geldwäscherei-Bekämpfung fest. Diese haben zur Aufnahme eines Verfahrens und zur Auferlegung einer Verwaltungssanktion gemäss Artikel 51 SBG geführt. Dieses Verfahren ist momentan bei der für Spielbanken zuständigen Rekurskommission hängig.

Gemäss Artikel 14 VESBK-BGW und gemäss Konzessionsurkunde haben die Spielbanken mit definitiver Konzession der ESBK bis zum 30. April 2003 einen Jahresbericht über die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei einzureichen. Die SRO-SCV hat gemäss Artikel 10 Absatz 7 ihrer Statuten der ESBK ebenfalls einen Bericht über ihre Aktivitäten einzureichen. Ebenfalls sind die Revisionsorgane verpflichtet, zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Be-

kämpfung der Geldwäscherei durch die Spielbanken im Rahmen des Erläuterungsberichts gemäss Artikel 73 VSBG²⁴ formell Stellung zu nehmen.

Am 25. Oktober 2002 haben die Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei, die EBK, das BPV und die ESBK als Aufsichtsbehörden von Finanzintermediären sowie das MROS eine Informationsveranstaltung über ihre Aufgaben sowie über die Strategie und Koordination der Umsetzung des Geldwäscherei-Gesetzes abgehalten. Die ESBK wurde durch Professor Mark Pieth vertreten. Bei dieser Gelegenheit wurde die Broschüre „Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz“ publiziert.

2.4.6 Personenkontrolle

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a SBG schreibt vor, dass eine Konzession erteilt werden kann, wenn die Gesuchstellerin und die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten über genügend Eigenmittel verfügen, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen. Zum Nachweis des guten Rufes müssen die obenerwähnten Personen inklusive leitende Angestellten gemäss Artikel 4 VSBG die unter Buchstabe a bis j aufgeführten Dokumente beibringen.

Ausserdem führt das Sekretariat über diese sowie die im Spielbetrieb eingesetzten Personen ein Register (Art. 100 Abs. 1 Bst. a und g VSBG). Im Jahr 2002 prüfte das Sekretariat mehr als 1'400 Personendossiers und klassierte diese in einem internen Register. Berücksichtigt man weiter die wirtschaftlich Berechtigten, die Verwaltungsräte sowie die Geschäftspartner, so wurden seit dem 30. September 2000 mehr als 3'000 verschiedene Dossiers mit Personenangaben analysiert.

Aktivitäten des Sekretariats bezüglich der Personenkontrolle 2002

Im Jahre 2002 haben die 15 Spielbanken im Rahmen der Eröffnung dem Sekretariat eine Liste aller Direktionsmitglieder sowie aller Mitarbeiter eingereicht; die Namen der Direktionsmitglieder wurden in die Konzessionsurkunde übernommen. Weiter erstellten die Casinos für jeden ihrer Mitarbeiter ein Dossier gemäss der durch die ESBK vorgeschriebenen Kategorisierung²⁵. Diese Dossiers wurden von der Spielbank analysiert und anschliessend dem Sekretariat zugestellt, welche prüfte, ob die durch die Spielbank eingestellten Mitarbeiter über einen guten Ruf verfügen und ob sie die für

²⁴ vgl. Ziff. 1.4.

²⁵ Direktionsmitglieder und Verantwortliche in spielverwandten Bereichen: Kategorie A;
untergeordnete Angestellte im Spielbetrieb: Mitarbeiter B;
andere Mitarbeiter (Mitarbeiter im Empfang, Sekretärinnen, Marketing-Mitarbeiter): Mitarbeiter C.

die Aufgabenerfüllung notwendigen Qualifikationen besitzen. Die hauptsächlichsten Probleme, welche im Rahmen dieser Prüfung auftauchten, waren die folgenden:

- Einige Mitarbeiter im Spielbetrieb stammen aus Ländern, in welchen die von der ESBK verlangten Dokumente entweder nicht oder in einer anderen Form existieren. Aufgrund von Informationen der ausländischen Behörden musste das Sekretariat für jedes einzelne Land die einzufordernden Dokumente festlegen;
- Oftmals wurden diese Dokumente in fremder Sprache erstellt und übermittelt, weshalb korrekte und bestätigte Übersetzungen eingefordert werden mussten;
- Zahlreiche Dossiers, welche der ESBK eingereicht wurden, waren unvollständig; die fehlenden Informationen mussten von der Spielbank nachträglich eingefordert werden;
- In zahlreichen Fällen mussten zur Klärung der finanziellen Situation oder von gegen mehrere Personen eingeleiteten Verfahren auf Grund der eingereichten Dokumente weitere Auskünfte verlangt und Nachforschungen angestellt werden;
- In gewissen Fällen bewirkten die unternommenen Nachforschungen den Rückzug der betroffenen Kandidaten.

Die wichtigen Informationen sind gemäss Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe 1 VSBG im internen Register eingetragen und werden aufgrund von gemeldeten Änderungen laufend aktualisiert. Bis zum heutigen Tag wurden bereits zahlreiche Wechsel beobachtet, diese insbesondere in Bezug auf Direktionsmitglieder. In solchen Fällen kann der Wechsel nach Dossier-Prüfung durch Verfügung und Konzessionsurkundenänderung vollzogen werden.

2.4.7 Jahresrechnungen und Erläuterungsberichte 2002

Per 30. April 2003 lief die Frist für die Einreichung der Erläuterungsberichte nach Artikel 73 VSBG des Jahres 2002 der Spielbanken ab. Diese 15 Berichte der im vergangenen Jahr eröffneten Spielbanken wurden anschliessend von den einzelnen zuständigen Aufsichts-Sektionen innerhalb des Sekretariates gründlich analysiert. Als Unterstützungsinstrument der Analyse des finanziellen Teils (Bilanz, Erfolgs- und Mittelflussrechnung) diente ein von der ESBK entwickeltes Controlling-Instrument, welches sinnvolle, aussagekräftige Vergleiche der finanziellen Kennzahlen und Eckwerte der Casinos auf verschiedenen Ebenen ermöglicht.

Aufgrund der unterschiedlichen Öffnungszeiten der 15 Casinos im Jahre 2002 ist ein direkter Vergleich der Jahresergebnisse allerdings nicht sinnvoll und aussagekräftig. Ein mit Graphiken ergänzter statistischer Überblick über die Spielbanken-Landschaft

Schweiz²⁶ sowie Auszüge aus den Jahresrechnungen der Casinos²⁷ befinden sich im Berichtsanhang.

2.4.8 Spielbankenabgabe 2002

Provisorische Konzessionen

Bruttospielertrag

Während den ersten sechs Monaten des Jahres 2002 haben die Kursäle mit provisorischer Konzession B gemäss Artikel 61 SBG einen Bruttospielertrag von ungefähr 157.5 Mio. CHF erwirtschaftet.

Abgabeermässigungen

Am 2. Mai 2001 beschloss der Bundesrat, die durch ihn am 23. Februar 2000 festgesetzte Pauschalermässigung bis zum Fälligkeitstermin der provisorischen Konzession weiterhin zu gewähren. Diese Ermässigung beträgt 15 Prozentpunkte für Kursäle, welche nur das Boulespiel anbieten und 10 Prozentpunkte für Kursäle, welche das Boule- und Automatenpiel im Angebot haben.

Im Rahmen desselben Beschlusses profitieren die Kursäle Arosa, Crans, Davos, Engelberg, Gstaad und St. Moritz von der maximalen Ermässigung („Tourismus-Ermässigung“) von 1/3 des Abgabesatzes gemäss Artikel 42 Absatz 2 SBG.

Am 20. September 2002 hat der Bundesrat dem Kursaal Davos für die Steuerperiode vom 1. Mai 2001 bis 30. April 2002 eine Ermässigung („für gemeinnützige Zwecke“) gemäss Artikel 42 Absatz 1 SBG gewährt. Diese ist für Spielbanken vorgesehen, welche ihre Erträge in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region oder für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Am 30. April 2002 hat der Bundesrat dem Kursaal Davos für die Steuerperiode vom 1. Mai bis 30. September 2002 und dem Kursaal Saxon für die Steuerperiode vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 eine Ermässigung („für gemeinnützige Zwecke“) gemäss Artikel 42 Absatz 1 SBG gewährt. Diese ist für Spielbanken vorgesehen, welche ihre Erträge in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region oder für gemeinnützige Zwecke verwenden.

²⁶ vgl. Ziff. 6.1.

²⁷ vgl. Ziff. 6.2.

Über die Gesuche der Kursäle Biel und Genf um Abgabermässigung gemäss Artikel 42 Absatz 1 SBG wurde noch nicht entschieden (Stand: Juni 2003).

Die Steuereinnahmen und die Verteilung zwischen Bund und Kantonen

Unter Berücksichtigung der durch den Bundesrat gewährten Abgabermässigungen belaufen sich die Steuereinnahmen durch die provisorischen Konzessionen auf ungefähr 54 Mio. CHF für die Abgabeperiode 2002 (Januar bis Juni).

Gemäss Artikel 43 und 44 SBG und auf Ersuchen des Kantons übernimmt die ESBK Veranlagung und Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe (nicht mehr als 40% der SBA) für alle Kantone, in welchen sich eine Spielbank mit Konzession B befindet und überweist den entsprechenden Betrag direkt an den betroffenen Kanton.

Im Jahr 2002 präsentiert sich die Verteilung der durch die provisorischen Kursäle von Januar bis Juni erwirtschafteten Spielbankenabgabe zwischen Bund und Kantonen wie folgt :

Bund	CHF 32.4 Mio.
<u>Kantone</u>	<u>CHF 21.6 Mio.</u>
<u>Total</u>	<u>CHF 54.0 Mio.</u>

Steuerentscheide und Rekurse

Im Jahr 2002 wurden durch die ESBK 38 Steuerverfügungen erlassen. Sie betreffen die Besteuerung 2001 aller 23 in jenem Jahr in Betrieb stehenden provisorischen Kursäle und die Besteuerung 2002 von 15 Kursälen. Die Steuerverfügungen 2002 dreier Kursäle wurden im Jahr 2003 erlassen; die definitive Besteuerung der Kursäle Biel und Genf stehen per Juni 2003 noch aus.

Gegen die Verfügungen der ESBK im Zusammenhang mit der Veranlagung und Erhebung der Spielbankenabgabe kann Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission SRK geführt werden (Art. 121 Abs. 2 VSBG). Gegen drei durch die ESBK im Jahre 2001 erlassene Steuerverfügungen wurde Beschwerde geführt. Die SRK hat am 10. April 2003 entschieden: Sie hiess den Eventualantrag der Gesuchsteller gut, nämlich die Möglichkeit zum Abzug des Ausgangswertes des Jackpots (Base value) vom Bruttospielertrag. Infolgedessen hat sie die Steuerverfügungen der ESBK richtiggestellt. Auf eine erhobene Beschwerde gegen eine Steuerverfügung der ESBK aus dem Jahr 2002 ist die SRK nicht eingetreten.

Spielbanken (provisorische Konzession B)	BSE 2002	Abgabe- satz	Spielbankenabgabe 2002	Anteil Kanton	Anteil Bund
Arosa	1'817'581.14 SFr.	20.00%	363'516.23 SFr.	145'406.49 SFr.	218'109.74 SFr.
Baden	21'946'102.70 SFr.	45.29%	9'938'582.74 SFr.	3'975'433.09 SFr.	5'963'149.64 SFr.
Bern	9'884'227.60 SFr.	33.39%	3'300'361.88 SFr.	1'320'144.75 SFr.	1'980'217.13 SFr.
Biel*	9'023'125.37 SFr.	32.08%	2'894'196.97 SFr.	1'157'678.79 SFr.	1'736'518.18 SFr.
Courrendlin	1'994'123.91 SFr.	30.00%	598'237.17 SFr.	239'294.87 SFr.	358'942.30 SFr.
Davos	3'002'765.31 SFr.	17.63%	529'275.42 SFr.	211'710.17 SFr.	317'565.25 SFr.
Engelberg	609'134.75 SFr.	20.00%	121'826.95 SFr.	48'730.78 SFr.	73'096.17 SFr.
Genève*	8'926'919.40 SFr.	32.16%	2'870'484.86 SFr.	1'148'193.94 SFr.	1'722'290.91 SFr.
Gstaad	1'215'190.30 SFr.	20.00%	243'038.06 SFr.	97'215.22 SFr.	145'822.84 SFr.
Interlaken	2'580'079.16 SFr.	30.00%	774'023.75 SFr.	309'609.50 SFr.	464'414.25 SFr.
Locarno	12'112'837.83 SFr.	34.56%	4'186'256.47 SFr.	1'674'502.59 SFr.	2'511'753.88 SFr.
Lugano	23'700'272.66 SFr.	36.48%	8'646'010.20 SFr.	3'458'404.08 SFr.	5'187'606.12 SFr.
Luzern	9'491'809.78 SFr.	33.41%	3'171'217.63 SFr.	1'268'487.05 SFr.	1'902'730.58 SFr.
Montreux	12'042'065.98 SFr.	32.21%	3'878'268.73 SFr.	1'551'307.49 SFr.	2'326'961.24 SFr.
Rheinfelden	12'361'616.63 SFr.	34.77%	4'298'206.91 SFr.	1'719'282.76 SFr.	2'578'924.15 SFr.
Saxon	12'851'741.00 SFr.	32.41%	4'164'851.00 SFr.	1'665'940.40 SFr.	2'498'910.60 SFr.
St. Moritz	1'739'986.55 SFr.	20.00%	347'997.31 SFr.	139'198.92 SFr.	208'798.39 SFr.
Thun	6'962'773.69 SFr.	30.73%	2'139'436.50 SFr.	855'774.60 SFr.	1'283'661.90 SFr.
Weggis	5'248'816.97 SFr.	30.06%	1'577'544.22 SFr.	631'017.69 SFr.	946'526.53 SFr.
* = nicht definitiv					
Total	157'511'170.73 SFr.	34.31%	54'043'333.00 SFr.	21'617'333.20 SFr.	32'425'999.80 SFr.

Tab. 2: Spielbankenabgabe 2002 der Casinos mit provisorischer Konzession

Definitive Konzessionen

Bruttospielertrag

Die 15 Spielbanken, welche eine definitive Konzession erhielten und ihre Tore im Jahr 2002 eröffnet haben, erwirtschafteten von Juli bis Dezember 2002 einen Bruttospielertrag von rund 139.7 Mio. CHF.

Abgabeermässigungen

„Start“-Ermässigung (Art. 41 Abs. 4 SBG)

Während den ersten vier Betriebsjahren einer Spielbank kann der Bundesrat den Abgabesatz bis auf 20 % reduzieren. Er berücksichtigt bei der Festlegung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbanken. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.

Die Ermässigungsgesuche der Casinos Arosa, Courrendlin, Davos, Interlaken, Montreux, St. Moritz und Zermatt sowie die Anwendung des Artikels 41 Absatz 4 SBG in Bezug auf alle Spielbanken mit definitiver Konzession werden momentan geprüft (Juni 2003).

Abgabeermässigung „für gemeinnützige Zwecke“ (Art. 42 Abs. 1 SBG):

Der Bundesrat kann für Kursäle mit Konzession B den nach Artikel 41 SBG festgelegten Abgabesatz um höchstens 1/4 reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 VSBG können von der Ermässigung Spielbanken mit einer Konzession B profitieren, die auf Grund ihrer Statuten, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder anderer verbindlicher Regelungen ihre Erträge in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region oder für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Reduktion entspricht dem tatsächlich aufgewendeten Betrag.

Als im öffentlichen Interesse der Region oder zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke gilt insbesondere die Unterstützung:

- der Kultur im weiteren Sinn wie die Unterstützung künstlerischen Schaffens und von Veranstaltungen;
- des Sports und sportlicher Veranstaltungen;
- von Massnahmen im sozialen Bereich, im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Bildung;
- von Gemeinwesen;
- des Tourismus.

Nach Konsultation des Standortkantons hat der Bundesrat die Abgabeermässigungen in der Konzession der Spielbanken von Courrendlin, Crans, Davos, Granges-Paccot und Mendrisio festgelegt. Die Reduktion des ordentlichen Abgabesatzes nach Artikel 41 SBG wird jährlich nach folgenden Kriterien festgelegt:

- sofern 1/8 des Nettospielertrages – d.h. der Bruttospielertrag nach Artikel 75 VSBG abzüglich die nach Artikel 80 VSBG berechnete Spielbankenabgabe – für öffentliche Interessen der Region oder für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, reduziert sich der Abgabesatz nach Artikel 41 SBG um 5 %;
- wird mehr als 1/8 des Nettospielertrages verwendet, reduziert sich der Abgabesatz linear um maximal 25 %. Die Maximalreduktion wird gewährt, sofern 5/8 des Nettospielertrages oder mehr für öffentliche Interessen der Region oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Bei der jährlichen Besteuerung prüft die ESBK die effektiv für öffentliche Interessen der Region oder für gemeinnützige Zwecke investierten Beträge. Sie zeigt auf, dass die Bedingungen, welche die Ermässigung rechtfertigen, weiterhin erfüllt werden.

„Tourismus“-Ermässigung (Art. 42 Abs. 2 SBG):

Der Bundesrat kann den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren, falls die Standortregion des Kursaaes wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist. Von der Abgabeermässigung können Spielbanken mit einer Konzession B profitieren, die in einer Standortregion angesiedelt sind, in welcher der Tourismus eine wesentliche Rolle spielt, einen ausgeprägt saisonalen Charakter aufweist und die Spielbank direkt vom saisonalen Tourismus abhängig ist. Der Bundesrat legt in der Konzession die Abgabeermässigung fest (Art. 83 VSBG).

Der Bundesrat hat die Abgabesätze der Casinos von Arosa, Crans, Davos, St. Moritz und Zermatt für die gesamte Konzessionsdauer gemäss Artikel 41 SBG um 1/3 reduziert.

Die Steuereinnahmen und die Verteilung zwischen Bund und Kantonen

Ohne die Steuerermässigungen gemäss Artikel 41 Absatz 4 belaufen sich die Steuereinnahmen durch die definitiven Konzessionen für die Steuerperiode 2002 auf ungefähr 68.8 Mio. CHF. Die Verteilung der Spielbankenabgabe zwischen Bund und Kantonen präsentiert sich für das Jahr 2002 (Juli bis Dezember) wie folgt :

Bund	CHF 62.1 Mio.
Kantone	CHF 6.7 Mio.
Total	CHF 68.8 Mio.

Casino	Bruttospielertrag 2002
Baden	54'624'480 SFr.
Bern	21'752'272 SFr.
Lugano	5'655'197 SFr.
Luzern	20'992'006 SFr.
Total A-Casinos	103'023'955 SFr.
Arosa	1'013'045 SFr.
Bad Ragaz	194'992 SFr.
Courrendlin	399'650 SFr.
Crans	6'775'999 SFr.
Davos	510'027 SFr.
Interlaken	3'907'698 SFr.
Mendrisio	16'490'920 SFr.
Pfäffikon	3'377'328 SFr.
Schaffhausen	3'689'458 SFr.
St. Moritz	245'125 SFr.
Zermatt	119'679 SFr.
Total B-Casinos	36'604'242 SFr.
Gesamttotal	139'747'876 SFr.

Tab. 3: Bruttospielerträge 2002 der Casinos mit definitiver Konzession²⁸

²⁸ Die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2002 erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2003. Aufgrund unterschiedlicher zugrundegelegter Rechnungsperioden können Abweichungen zu im Anhang veröffentlichten BSE-Zahlen bestehen.

2.5 Aufsicht ausserhalb der Spielbanken

Nach Artikel 60 Absatz 2 SBG dürfen die Kantone während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (d.h. bis am 31. März 2005) in Restaurants und anderen Lokalen den Weiterbetrieb von je höchstens fünf Glücksspielautomaten zulassen, soweit diese vor dem 1. November 1997 in Betrieb waren. Am 31. Dezember 2002 standen insgesamt 5'882 Glücksspielautomaten legal in Restaurants und Spielsalons.

Gemäss Artikel 135 VSBG sind die Reparatur sowie der Austausch oder der Ersatz in Betrieb stehender Glücksspielautomaten mit baugleichen Geräten zulässig, soweit die Massnahme zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient. Gestützt auf Ihre Aufsichtskompetenz hat die ESBK ein Kreisschreiben über den Austausch von Glücksspielgeräten erlassen. Darin werden insbesondere die technischen Austauschkriterien näher erläutert, und der Begriff des Weiterbetriebs wird konkretisiert. Die ESBK stellt auf Gesuch hin verbindlich fest, ob die Voraussetzungen für den Austausch eines Glücksspielgerätes und für dessen Weiterbetrieb gegeben sind. Im Jahre 2002 wurden in diesem Zusammenhang in 33 Fällen Feststellungsverfügungen erlassen bzw. Entscheide des Bundesgerichts erwirkt. Seit August 2002 können Gesuchsteller und kantonale Bewilligungsbehörden auf der Internetseite der ESBK²⁹ die Liste der austauschbaren Geräte konsultieren. Diese wird periodisch ergänzt.

Die ESBK verfasst zudem Stellungnahmen zuhanden kantonaler Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und wahrt gegebenenfalls die von ihr zu vertretenden Interessen mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b OG.

Unechte Punkteautomaten

Am 31. Mai bzw. 7. Juli 2000 stellte das Bundesgericht fest, dass die Spielautomaten Lucky Fun, Treble Chance Fun, Reel Poker Fun, Tropical Dream plus, Super Cherry 600, Red Hot Seven Fun, Cup Final und Super Ciliege Amusement Geldspielautomaten im Sinne des SBG sind und der Übergangsbestimmung von Artikel 60 SBG unterstehen. Mit Kreisschreiben vom 4. August 2000 an die zuständigen kantonalen Direktionen informierte die ESBK umfassend über die Konsequenzen dieser Entscheide für die einzelnen Kantone und das weitere Vorgehen.

Die Kantone Genf, St. Gallen und Zürich verfügten daraufhin die Abräumung der entsprechenden Spielautomaten. Der Regierungsrat des Kantons Zürich orientierte die Öffentlichkeit mit Medienmitteilung vom 5. Dezember 2001, dass sich das Verbot der

²⁹ www.esbk.admin.ch.

Punktespielautomaten unmittelbar aus dem Gesetz ergebe. Für die Gemeinden, die für die Durchsetzung des Verbotes zuständig seien, bedeute dies, dass sie sofort und jederzeit gegen den weiteren Betrieb solcher Automaten vorgehen könnten. Im Kanton Zürich wurde die anschliessend bis zum 15. Februar 2002 gewährte Nachfrist zur Ausserbetriebnahme dieser Geräte nicht konsequent eingehalten, weshalb die ESBK in diesem Zusammenhang 16 Strafverfahren eröffnen musste³⁰.

Jahr	Neueröffnung	abgeschlossene	Pendente (kumuliert)
2000	16	13	3
2001	67	59	11
2002	46	38	19
Total	129	110	

Tab. 4: Verwaltungsverfahren 2002 (Austausch + Abgrenzung)

³⁰ vgl. Ziff. 3.1.

3 Untersuchungen

3.1 Strafverfahren

Im Zeitraum vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 wurden insgesamt 238 neue Strafverfahren eröffnet. Während derselben Zeitspanne sind 165 rechtskräftige Entscheide ergangen. Seit Inkrafttreten des SBG (1.4.2000) bis 31.12.2002 wurden insgesamt 524 Verfahren eröffnet, worin 224 rechtskräftige Entscheide ergangen sind. Per 31.12.2002 waren noch 337 Straffälle pendent.

Währenddem die Strafentscheide der Kommission von den Betroffenen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle akzeptiert werden – es wurden lediglich 6 Begehren um gerichtliche Beurteilung gestellt – gehen unverändert zahlreiche Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen in der Strafuntersuchung ein. 33 der 36 im Jahre 2002 eingereichten Beschwerden wurden von der Anklagekammer des Bundesgerichts abgewiesen, 1 Beschwerde wurde gutgeheissen.

Die eingeleiteten Strafverfahren betreffen zu einem grossen Teil illegale Spielclubs. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts, wonach die unechten Punkteautomaten als Geldspielgeräte zu behandeln seien, sowie der darauf folgenden Aufforderung zur Abräumung der unechten Punkteautomaten, soweit der Weiterbetrieb aufgrund von Artikel 60 SBG und dem kantonalen Recht nicht möglich war, gingen die Anzeigen wegen Missbrauchs von Punkteautomaten zum Glücksspiel zurück. Andererseits kam es insbesondere in den Kantonen Genf und Zürich zu zahlreichen Strafverfahren, weil Aufsteller, Wirte und Saloninhaber sich der Anordnung zur Ausserbetriebnahme dieser Geräte widersetzen³¹. Eine weitere Kategorie bildet nach wie vor das Aufstellen von Glücksspielgeräten ohne Bewilligung.

113 der im Jahre 2002 angehobenen 238 Strafuntersuchungen betreffen den Kanton Genf, 43 den Kanton Zürich.

Das Sekretariat stellte fest, dass anstelle der früher zugelassenen unechten Punktepielautomaten zunehmend zu Glücksspielgeräten umgebaute Unterhaltungsautomaten eingesetzt werden. Dabei gelangen Fernbedienungen oder zusätzliche Tasten zum Einsatz. Eine weitere Herausforderung für die Strafverfolgungsorgane stellt die Inbetriebnahme alter oder neuer, nie homologierter Geräte dar, die sich zum Glücksspiel eignen.

³¹ vgl. Ziff. 2.5.

Gemäss Artikel 58 VSBG muss, wer einen Geschicklichkeits- oder einen Glücksspielautomaten in Betrieb nehmen will, diesen vor Inbetriebnahme der Kommission vorführen. Ohne Zulassungsentscheid darf ein Geldspielgerät ausserhalb einer konzessionierten Spielbank nicht in Betrieb genommen werden, bzw. hat es vermuthungsweise als Glücksspielgerät zu gelten und der Betreiber bzw. Aufsteller macht sich im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c SBG strafbar. Diese Bestimmung besagt, dass mit Haft oder mit Busse bestraft wird, wer Spielsysteme oder Glücksspielautomaten ohne Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung zum Zweck des Betriebs aufstellt.

Damit die kommunalen und kantonalen Polizeiorgane zuverlässig zwischen nicht vorführpflichtigen Unterhaltungsgeräten und vorführpflichtigen Geldspielautomaten unterscheiden können, hat die ESBK im Kreisschreiben vom 31. Oktober 2002 das Indiz des Verhältnisses zwischen Geldeinsatz und Unterhaltungswert, welches gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Definition des Geldspielautomaten und zur Abgrenzung vom Unterhaltungsgerät dient, in einigen äusserlichen und objektiv feststellbaren Merkmalen umschrieben.

Jahr	Strafverfahren	Anzahl Entscheide		Abgeschriebene Fälle	Rechtskräftige	
	Anzahl eröffnete	gesamt	Rechtskräftige		Bussen	Einziehungen
2000	101	18	11	3	13'000.00	10'940.00
2001	185	37	37	1	94'065.00	370'054.30
2002	238	144	117	21	644'500.00	1'955'726.85
Total	524	199	165	25	751'565.00	2'336'721.15

Tab. 5: Strafverfahren 2002

Anzahl geführter Beschwerden an die AK Bger:	anhängig gemacht	36
	noch anhängig	2
	abgeschlossen	34
	davon gutgeheissen	1

Tab. 6: Beschwerden 2002

Anzahl Begehren um gerichtliche Beurteilung:	Anzahl Begehren	6
	noch pendent	6
	davon 1 kantonales Urteil (noch nicht rechtskräftig)	2

Tab. 7: Gerichtliche Beurteilungen 2002

3.2 Prüfung von Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten

Seit Inkrafttreten des SBG am 1. April 2000 sind Geldspielautomaten vorführpflichtig. Bei den Geldspielautomaten werden zwei Kategorien unterschieden. Die eine Kategorie umfasst die Glücksspielautomaten, welche nur noch in konzessionierten Spielbanken betrieben werden dürfen, die andere Kategorie beinhaltet die Geschicklichkeitsautomaten, welche, sofern Geldspielautomaten vom Kanton ausserhalb von Spielbanken zugelassen sind, ausserhalb von Casinos betrieben werden dürfen. Die Kommission hat über die jeweilige Qualifikation eines Spielautomaten zu entscheiden. Im Jahre 2002 sind insgesamt 8 neue Gesuche um Qualifikation als Geschicklichkeitsgeldspielautomaten bei der Kommission eingegangen. Zusammen mit den aus dem Jahre 2001 pendenten fünf Gesuchen bearbeitete das Sekretariat der ESBK im Jahre 2002 insgesamt 13 Abgrenzungsgesuche. Von diesen 13 Gesuchen konnte ein Spielautomat als Geschicklichkeitsgeldspielautomat gemäss Artikel 3 Absatz 3 SBG qualifiziert werden, zwei Gesuche wurden zurückgezogen.

Jahr	Neue Gesuche	positive	negative	Zurückgezogen / nicht eingetreten / kantonale Zuständigkeit	pendente (kumuliert)
2000	12	0	2	7	3
2001	6	1		3	5
2002	8	1		2	10
Total	26	2	2	12	10

Tab. 8: Abgrenzungsentscheide (rechtskräftig) 2002

4 Beziehungen

Die Ausführungen in diesem Kapitel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es werden lediglich die wichtigsten Beziehungen mit Behörden und Verbänden auf nationaler sowie internationaler Ebene während dem Geschäftsjahr 2002 erläutert.

4.1 Behörden und Verbände in der Schweiz

Eidgenössische Dienste

Die ESBK pflegt besonders enge Kontakte zum Generalsekretariat des EJPD, welches ihr die notwendigen logistischen Dienste hinsichtlich Personal, Finanzen und Infrastruktur zur Verfügung stellt, sowie zur ESTV, welche durch die ESBK beauftragt ist, die Veranlagung und Erhebung der Spielbankenabgabe vorzunehmen.

Im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei arbeitet die ESBK mit der Meldestelle für Geldwäscherei sowie mit drei weiteren Aufsichtsbehörden zusammen: der Geldwäscherei-Kontrollstelle, der EBK und dem BPV. Die Koordination und Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Behörden sichert und festigt die Überwachung in diesem besonders sensiblen Bereich. Das Ziel der Bekämpfung der Geldwäscherei könnte in der Tat nicht erreicht werden, wenn nicht alle Akteure, insbesondere die Finanzintermediäre den Beweis der erforderlichen Wachsamkeit hinsichtlich der finanziellen Geschäfte, der sorgfältigen Identifikation von Kunden und wirtschaftlich Berechtigten erbringen würden, gegebenenfalls ausführliche Prüfungen durchführten und diese dokumentierten, um im Falle von Strafverfolgungen darauf zurückgreifen zu können.

Kantone

In den Kantonen, mit welchen die ESBK eine Zusammenarbeitsvereinbarung hinsichtlich der Spielbankenaufsicht abgeschlossen hat, führten die zuständigen Behörden in den ihnen zugeteilten Spielbanken Inspektionen durch. Diese Kontrollen werden durch die kantonalen Beamten gemäss den gesetzlichen Auflagen vorgenommen. Diese reichen anschliessend der ESBK einen Bericht mit nötigenfalls aufdrängenden Massnahmen ein.

Ausserdem bestehen mit 18 Kantonen Zusammenarbeitsvereinbarungen für den Bereich der Verfolgung des illegalen Glücksspiels. Es handelt sich um die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Bern, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Tessin,

Thurgau, Uri, Waadt und Wallis. Mit den Ostschweizer Kantonen besteht eine regionale Vereinbarung. Weitere Vereinbarungen stehen vor dem Abschluss.

Verbände

Die Kontakte mit dem SCV hatten hauptsächlich das Ziel, den Erläuterungsbericht nach Artikel 73 VSBG³² sowie die Kriterien und Prinzipien für die Revisionsstelle und den verantwortlichen Revisor³³ zu diskutieren.

Weitere konstruktive Dialoge wurden mit der SRO SCV im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der internen Reglemente der Spielbanken geführt. Dieses Dokument, welches Minimumanforderungen definiert, wurde schliesslich entsprechend den Eigenheiten auf die einzelnen Casinos zugeschnitten.

Desweiteren wurde im Rahmen der Erarbeitung des Erläuterungsberichts nach Artikel 73 VSBG eine intensive Zusammenarbeit mit Vertretern der Treuhand-Kammer Schweiz gefördert.

4.2 Internationale Beziehungen

International Casino Exhibition (ICE) vom 22. bis 24. Januar 2002

Das Sekretariat der ESBK war an der International Casino Exhibition, welche die grösste Ausstellung ihrer Art in Europa ist, mit einer Zweierdelegation vertreten.

Da die vollständig revidierte GSV vom 21. Dezember 2001 und insbesondere ihr Anhang 3 (Certification Procedures)³⁴ demnächst in Kraft treten sollte, war es der vornehmliche Zweck dieses Aufenthaltes in London, den Herstellern von Glücksspielautomaten und EAKS die neuen gesetzlichen Anforderungen der Schweizer Gesetzgebung zu erläutern, so dass diese die Geräte fristgerecht für die Eröffnung der ersten konzessionierten Spielbanken produzieren konnten. Ebenfalls wichtig waren die Gespräche mit den Prüflabors³⁵ im Hinblick auf deren Prüftätigkeit für den Schweizer Markt. Dank der Unterstützung der Messeorganisatoren stand den Mitarbeitern des Sekretariates während der gesamten Zeit ein Sitzungszimmer zur Verfügung, was den Informationsaustausch erleichterte.

³² vgl. Ziff. 1.4.

³³ vgl. Ziff. 1.5.

³⁴ vgl. Ziff. 1.1.

³⁵ vgl. Ziff. 6.5.

Durch die Anwesenheit an der Messe konnte somit in relativ kurzer Zeit ein nicht zu vernachlässigender Beitrag zu den anstehenden Eröffnungen der Spielbanken in der Schweiz geleistet werden.

Ausbildung beim Gaming Board for Great Britain vom 10. bis 14. Juli 2002

Insbesondere Dank der an der ICE geknüpften Kontakte konnte eine Ausbildungswoche für drei Mitarbeiter des Sekretariates beim Gaming Board for Great Britain organisiert werden. Das englische Gaming Board ist bekannt für seine hohen Standards und grosse Fachkompetenz, insbesondere im Bereich der Tischspiele.

Die in England erworbenen Kenntnisse konnten im Rahmen der Betriebsabnahmeinspektionen für die neuen Spielbanken schon innert kürzester Zeit angewandt werden.

IAGR/IAGA Convention in San Diego und Global Gaming Expo in Las Vegas vom 9. bis 19. September 2002

Ein Vertreter des Sekretariates der ESBK nahm im vergangenen Jahr an der IAGR/IAGA Konferenz in San Diego/Kalifornien teil. Diese Veranstaltung bietet Vertretern der Aufsichtsbehörden aus aller Welt sowie der Branche eine Möglichkeit zum Gedankenaustausch sowie zur Erörterung bestehender wie auch zukünftiger Fragen aus dem ganzen Spielbankenbereich.

Besonders aufschlussreich waren die vorgestellten und eingehend diskutierten unterschiedlichen Ansätze der Länder im Umgang mit der Problematik der Spielsucht. Das in Nordamerika zur Verfügung stehende und anlässlich der Konferenz präsentierte statistische Material bzw. die darin enthaltenen Aussagen können zwar nicht so ohne weiteres auf Europa oder gar die Schweiz übertragen werden, es können daraus jedoch gewisse Hinweise auf zukünftige mögliche Entwicklungen entnommen werden. Es hat sich auch gezeigt, dass der von der Schweiz eingeschlagene Weg von zahlreichen Aufsichtsbehörden mit Interesse verfolgt wird und sich auch für andere Länder als wegweisend erweisen könnte.

Weitere Schwerpunktthemen waren die Bekämpfung der Geldwäscherei, Lizenzvergabeverfahren insbesondere unter Einbezug der Prüfungen von wirtschaftlich Berechtigten und Geschäftspartnern sowie Handlungsmöglichkeiten und Handlungsweisen von Aufsichtsbehörden bei Verstössen gegen die Massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Technische Ausbildung

Das Sekretariat der ESBK hat die im Jahre 2001 begonnene technische Ausbildungskampagne mit Besuchen bei Lieferanten von Geldspielautomaten – Bally in

Deutschland und IGT in Holland – sowie bei Prüflabors von Spieleinrichtungen – GLI und KEMA in Holland – fortgesetzt.

Der Schwerpunkt des Jahres 2002 lag bei der Verbesserung der Kenntnisse über das EAKS. Vom 18. bis 20. März 2002 nahmen zwei Mitarbeiter des Sekretariates bei der Firma Micro Clever Consulting MCC in Nizza an einer Ausbildung über das EAKS teil. Vom 21. bis 25. Oktober 2002 kamen drei Mitarbeiter der Monaco Informatiques Systèmes MIS ins Sekretariat der ESBK, installierten ihr EAKS-System und boten die nötige Schulung zur Benutzung des Systems an.

5 Interna

5.1 Kommission

Die ESBK traf sich im Jahr 2002 zu 10 Plenarsitzungen. Sie erliess in den verschiedenen Aufgabenbereichen zahlreiche Verfügungen:

- 66 Verfügungen betrafen die Spielbankenaufsicht (Betriebsaufnahmegewilligung, Änderungen im Spielangebot, Kundenkarten etc.);
- Es wurden 165 Strafverfügungen erlassen. Meistens handelte es sich dabei um Geldstrafen oder Beschlagnahmungen im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel;
- 38 Verfügungen betrafen die Besteuerung der Spielbanken. Die ESBK nahm die definitive Besteuerung der Kursäle für 2001 sowie für die ersten sechs Monate des Jahres 2002 vor. Der Bundesrat hat für diese ehemaligen Kursäle, welche keine Konzession nach neuem Recht erhalten haben, als letztmöglicher Schliessungstermin den 30. Juni 2002 festgesetzt.

Die ESBK traf sich desweiteren zu diversen Arbeitssitzungen, an welchen jeweils ein oder mehrere Kommissions- und Sekretariatsmitglieder anwesend waren. Anlässlich dieser Sitzungen wurden hauptsächlich Themen betreffend der Umsetzung der neuen Gesetzgebung behandelt (Geldwäscherei, Sozialkonzept, Besteuerung etc.).

Frau Chantal Balet Emery, Westschweizer Direktionsmitglied von Economiesuisse, beendete ihre Tätigkeiten in der ESBK per 31. Dezember 2002. Der Bundesrat nahm ihre Demission zur Kenntnis und dankte Frau Balet Emery für ihr Engagement während den vergangenen drei Jahren.

Als Ersatz von Frau Balet Emery ernannte der Bundesrat Frau Regina Kiener, Ordinaria für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern. Frau Kiener trat die Nachfolge per 1. Januar 2003 an.

5.2 Sekretariat

5.2.1 Personal

Das Sekretariat der ESBK nahm am 1. April 2000 seine Arbeit mit insgesamt 11 Personen auf. Der Personalbestand entwickelte sich kontinuierlich und parallel zum Aufgabenzuwachs des Sekretariates. Ende 2002 waren insgesamt 30 Personen für das ESBK-Sekretariat tätig. Diese Belegschaft von 30 Mitarbeitenden - 11 Frauen und 19 Männer - setzt sich aus 15 deutschsprachigen, 12 französischsprachigen und 3 italie-

nischsprachigen Personen zusammen; der Anteil an Teilzeitbeschäftigten beträgt 16,6 %. Im Jahr 2002 war eine Fluktuationsrate von 14 % zu verzeichnen, was einem normalen Durchschnitt entspricht.

Um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen, mussten im Jahre 2002 folgende Personen neu rekrutiert werden: 2 Elektro- und Informatik-Ingenieure, 2 administrative SachbearbeiterInnen, 2 Untersuchungsbeamte/innen sowie 2 BetriebswirtschaftlerInnen. Insgesamt wurden 65 Vorstellungsgespräche geführt, welche mittels eines Tests der KandidatInnen abgerundet wurden. Sämtliche Stellen konnten besetzt werden.

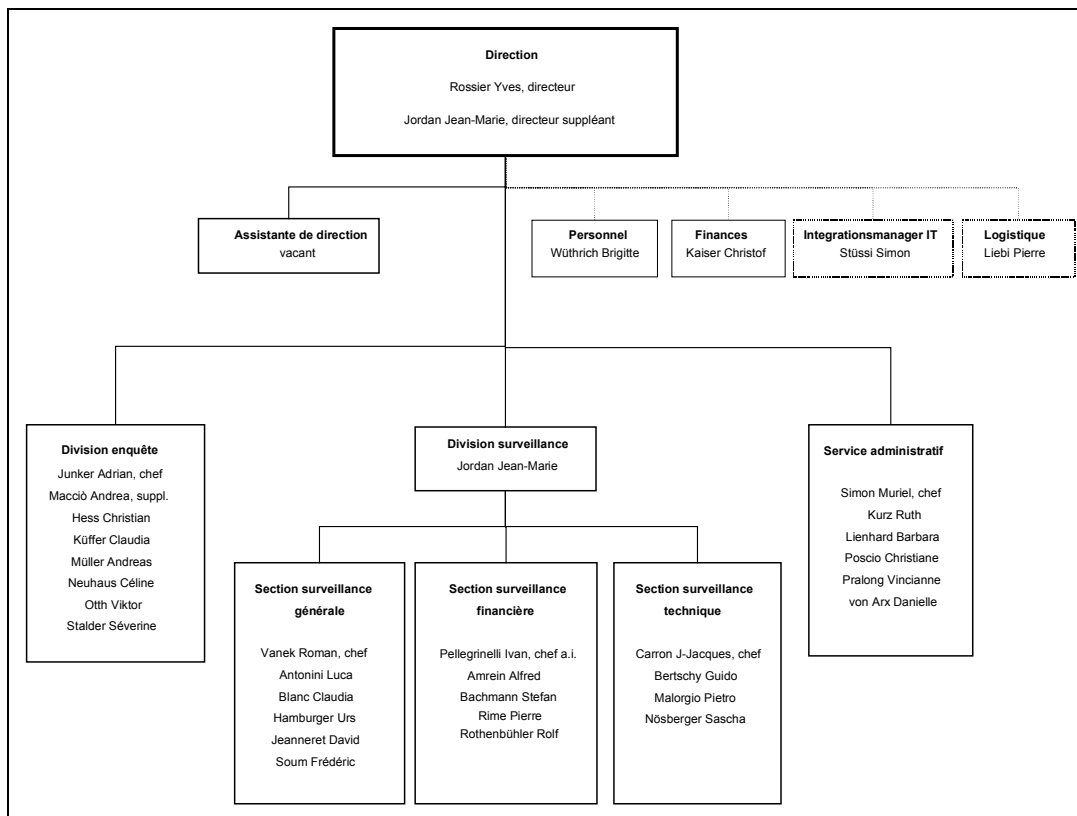


Abb. 2: Organigramm des ESBK-Sekretariats per 1.1.2003

5.2.2 Finanzen

Der finanzielle Verkehr der ESBK wird durch das Kompetenzzentrum Finanzen GS-EJPD erledigt. Der finanzielle Verkehr besteht aus Zahlen von Kreditoren, Überwachung der Debitoreneingänge, Kreditüberwachung, Abschluss der Staatsrechnung und Budgeterstellung.

Laufend über das ganze Jahr verteilt, müssen für die Finanzkommissionen des National- und Ständerates Berichte erstellt werden. Diese Berichte nehmen Stellung zu getätigten Ausgaben (Staatsrechnung) oder zum Budget (Voranschlag).

Die ESBK wurde im Herbst 2002 durch die eidgenössische Finanzkontrolle überprüft. Diese Kontrolle bestätigte eine korrekte und sachgemässe Geschäftsführung.

Einnahmen

Die Einnahmen der ESBK für das Jahr 2002 betragen knapp 5 Mio. CHF. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Einnahmen der ESBK [in CHF]		
	2001	2002
Aufsichtsabgabe	2'016'157.-	2'797'928.-
Verwaltungsverfahren		
Konzessionsgebühren	2'736'950.-	1'901'741.-
Verwaltungsgebühren	62'841.-	70'610.-
Strafverfahren		
Verfahrenskosten	32'910.-	74'056.-
Total	4'848'858.-	4'844'335.-

Tab. 9: Einnahmen der ESBK 2002

Die von der ESBK durchgeführten Strafuntersuchungen haben zu Einnahmen im Umfang von 2'600'226.85 CHF zugunsten der allgemeinen Bundeskasse geführt (Bussen und Einziehungen).

Ausgaben

Die Kosten der ESBK für das Jahr 2002 beliefen sich auf etwas unter 5 Mio CHF. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben der ESBK [in CHF]		
	2001	2002
Honorare der Kommissionsmitglieder	197'602.-	190'179.-
Löhne inkl. Sozialbeiträge	3'003'643.-	3'799'502.-
Infrastrukturkosten	223'816.-	322'455.-
EDV	313'346.-	179'720.-
Aufträge an externe Experten	1'405'146.-	472'325.-
Total	5'143'553.-	4'964'181.-

Tab. 10: Ausgaben der ESBK 2002

5.2.3 EDV

Seit Januar 2002 wurde die Basisinfrastruktur der Büroautomation des Sekretariates durch ein elektronisches Geschäftsmanagement-System erweitert. Die vollintegrierte Datenverwaltung ermöglicht ein einheitliches Arbeiten mit Geschäftskontrolle, Adress- und Dokumentenverwaltung und erlaubt somit eine rationellere und zuverlässigere Bearbeitung der laufenden Geschäfte und Projekte.

Gemäss Artikel 100 VSBG ist die ESBK verpflichtet, ein Register über die Daten der schweizerischen Spielbanken zu führen. Dieses Register beinhaltet personelle, finanzielle und technische Daten, welche durch systematische Erhebung und Bewirtschaftung jederzeit detaillierte Auskünfte über die Spielbanken-Landschaft Schweiz erteilen sollen. Das Informatikvorhaben wurde im Jahr 2002 projektiert und die nötigen Ressourcen bereitgestellt. Die Realisierung und Einführung soll bis Ende 2003 erfolgen.

Im Herbst 2002 hat die Sekretariatsleitung beschlossen, die Website neu aufzubauen. Das Hauptziel ist es, den Informationszugang zu verbessern und auch mehr Informationen anzubieten. Ein ausgereiftes Konzept wurde bis Ende Jahr 2002 erstellt, das gesamte Projekt konnte im zweiten Quartal 2003 abgeschlossen werden (www.esbk.admin.ch).

6 Anhang

6.1 Casino-Landschaft Schweiz

In der folgenden Tabelle sind ausgewählte Kennzahlen und Eckwerte der Casinos auf konsolidierter Stufe (Gesamtschweiz) aufgeführt. Quelle dieser Angaben sind die durch die Spielbanken eingereichten Erläuterungsberichte nach Artikel 73 VSBG. Zu beachten ist, dass die Jahresrechnungen jeweils nach IFRS erstellt sind. Allfällige Differenzen zu den ausgewiesenen Beträgen unter Ziffer 2.4.8. (BSE, SBA) erklären sich insbesondere durch die unterschiedliche Abgrenzung von provisorischem und definitivem Betrieb in den verschiedenen eingereichten Jahresabschlüssen der Casinos.

<i>[in 1'000 CHF]</i>	2002
Bruttospielertrag	176'474
Spielbankenabgabe	82'629
Nettospielertrag	93'845
Betrieblicher Cash-flow	8'196
Investitionen ins Sachanlagevermögen	222'199
Ertragssteuern	3'922
Jahresverlust	- 26'217
Fremdkapital per 31.12.	228'130
Eigenkapital per 31.12.	129'558
Mitarbeiterbestand per 31.12.	1'459

Tab. 11: Casino-Landschaft Schweiz 2002

Mitarbeiterbestand der Casinos (auf Vollzeitstellen-Basis):

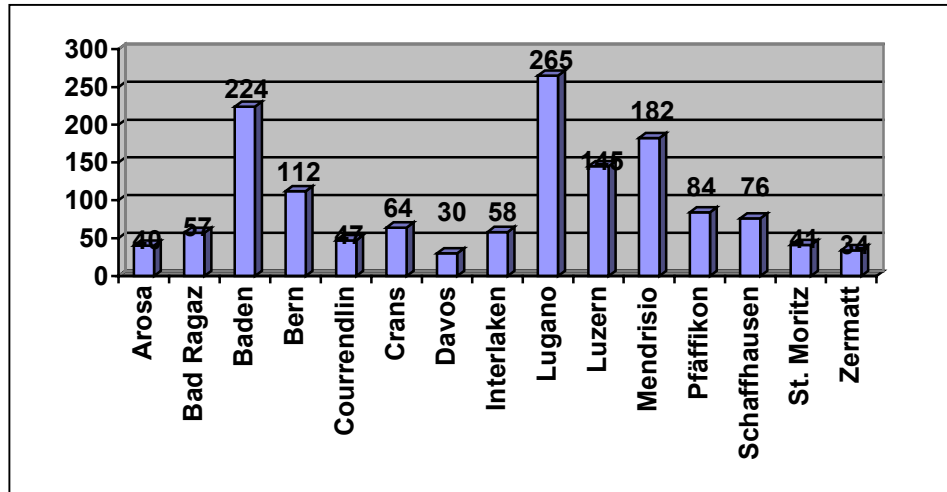


Abb. 3: Mitarbeiterbestand der Casinos per 31.12.2002

Eigenkapital der Casinos (in 1'000 CHF):

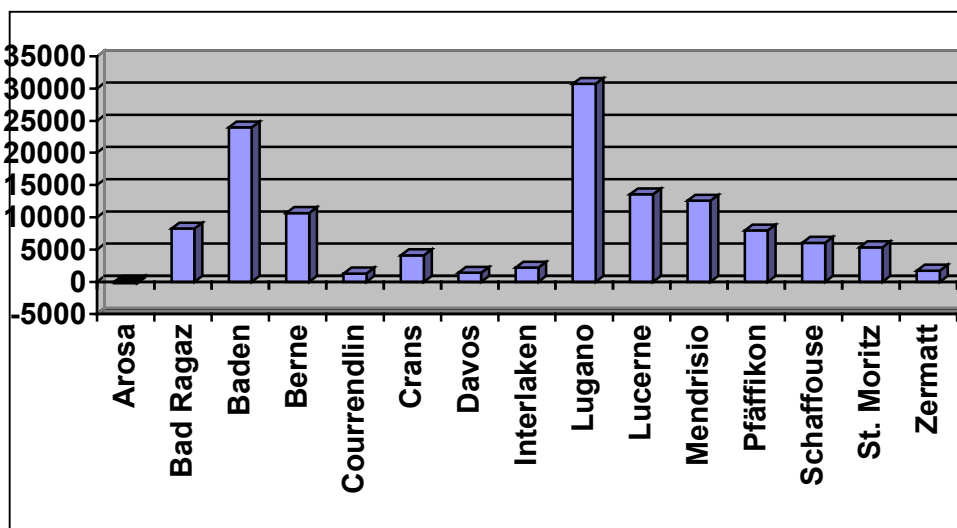


Abb. 4: Eigenkapital der Casinos per 31.12.2002

6.2 Bilanz und Erfolgsrechnung der Casinos

Die nachfolgend abgebildeten, gestrafften Bilanzen und Erfolgsrechnungen stammen aus den durch die Casinos eingereichten Erläuterungsberichten nach Artikel 73 VSBG. Erstellt wurden Bilanz und Erfolgsrechnung gemäss den Rechnungslegungsvorschriften IFRS, weshalb Differenzen zu anderen veröffentlichten Zahlen bestehen können.³⁶ Nähere Angaben zur zugrundeliegenden Abrechnungsperiode bzw. zum Abschlussstichtag befinden sich direkt an entsprechender Stelle auf den folgenden Seiten.

Bei Casinos mit unterschiedlicher Betriebs- und Standortkonzessionärin wird auf die Publikation der Jahresrechnung der Standortkonzessionärin verzichtet.³⁷

In 5 Fällen beinhalten die publizierten Jahresrechnungen des Jahres 2002 nebst dem Jahresabschluss des definitiven Betriebs zusätzlich den Abschluss des ehemaligen Casinos mit provisorischer Konzession.³⁸

Weiter wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein direkter brancheninterner Vergleich der einzelnen Kennzahlen und Eckwerte nicht sinnvoll und empfehlenswert ist, da die Casinos im Jahre 2002 sehr unterschiedliche Betriebsperioden aufwiesen (gemäss angegebenen Eröffnungsdaten). Aus diesem Grunde können zum Teil erhebliche Differenzen zwischen den verschiedenen Jahresrechnungen der Casinos bestehen. Auch muss bei den folgenden Angaben stets beachtet werden, dass sich die Casinos in Aufbau- und Übergangsphasen befinden. Einige Spielbanken waren bereits mit einer provisorischen Konzession in Betrieb, andere haben mit der definitiven Konzession bei Null begonnen.

³⁶ Insbesondere aufgrund von unterschiedlichen Abschreibungsvorschriften in den IFRS im Vergleich zu anderen Rechnungslegungsnormen.

³⁷ Gilt für die Casinos Bern und Luzern.

³⁸ Gilt für die Casinos Courrendlin, Davos, Lugano, Luzern und St. Moritz.

6.2.1 Casino Arosa

Betriebskonzessionärin	Casino Arosa AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	23.08.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	40

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	895
Anlagevermögen	3'193
Kurzfristiges Fremdkapital	2'098
Langfristiges Fremdkapital	2'210
Eigenkapital	- 220
Bilanzsumme	4'088

Eckwerte der Bilanz der Casino Arosa AG

[in 1000 CHF]	3.5. – 31.12.2002
Bruttospielertrag	1'228
Spielbankenabgabe	270
Nettospielertrag	958
Personalaufwand	1'366
Betriebsaufwand	1'546
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 2'146
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	- 2'220

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Arosa AG

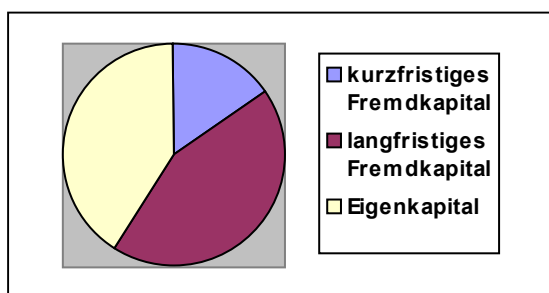
Abb. 5: Jahresabschluss der Casino Arosa AG

6.2.2 Casino Bad Ragaz

Betriebskonzessionärin	Casino Bad Ragaz AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	27.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	57

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	1'334
Anlagevermögen	18'730
Kurzfristiges Fremdkapital	3'116
Langfristiges Fremdkapital	8'700
Eigenkapital	8'248
Bilanzsumme	20'064

Eckwerte der Bilanz der Casino Bad Ragaz AG



Bilanzstruktur der Casino Bad Ragaz AG

[in 1000 CHF]	1.1. – 31.12.2002
Bruttospielertrag	195
Spielbankenabgabe	80
Nettospielertrag	115
Personalaufwand	874
Betriebsaufwand	963
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 1'691
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	- 1'664

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Bad Ragaz AG

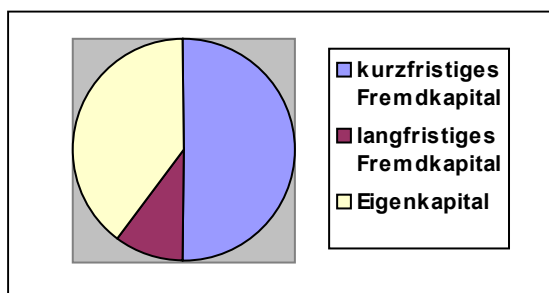
Abb. 6: Jahresabschluss der Casino Bad Ragaz AG

6.2.3 Casino Baden

Betriebskonzessionärin	Spielbank Baden AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	04.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	224

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	25'905
Anlagevermögen	34'042
Kurzfristiges Fremdkapital	29'949
Langfristiges Fremdkapital	6'011
Eigenkapital	23'987
Bilanzsumme	59'947

Eckwerte der Bilanz der Spielbank Baden AG



Bilanzstruktur der Spielbank Baden AG

[in 1000 CHF]	1.1. – 31.12.2002
Bruttospielertrag	54'624
Spielbankenabgabe	31'897
Nettospielertrag	22'727
Personalaufwand	12'640
Betriebsaufwand	10'190
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	5'260
Ertragssteuern	1'071
Jahresgewinn	4'050

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Spielbank Baden AG

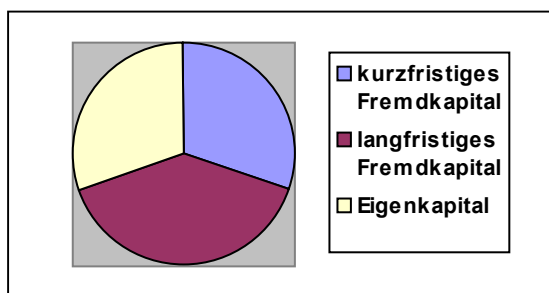
Abb. 7: Jahresabschluss der Spielbank Baden AG

6.2.4 Casino Bern

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Kursaal Bern AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	06.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	112

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	9'702
Anlagevermögen	25'181
Kurzfristiges Fremdkapital	10'609
Langfristiges Fremdkapital	13'624
Eigenkapital	10'650
Bilanzsumme	34'883

Eckwerte der Bilanz der Grand Casino Kursaal Bern AG



Bilanzstruktur der Grand Casino Kursaal Bern AG

[in 1000 CHF]	1.1. - 31.12.2002
Bruttospielertrag	21'752
Spielbankenabgabe	9'451
Nettospielertrag	12'301
Personalaufwand	6'010
Betriebsaufwand	6'667
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	7
Ertragssteuern	55
Jahresverlust	- 239

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Grand Casino Kursaal Bern AG

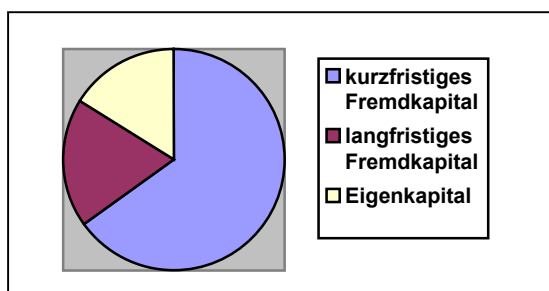
Abb. 8: Jahresabschluss der Grand Casino Kursaal Bern AG

6.2.5 Casino Courrendlin

Betriebskonzessionärin	Casino du Jura SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	12.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	47

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	1'179
Anlagevermögen	6'763
Kurzfristiges Fremdkapital	5'153
Langfristiges Fremdkapital	1'514
Eigenkapital	1'275
Bilanzsumme	7'942

Eckwerte der Bilanz der Casino du Jura SA



Bilanzstruktur der Casino du Jura SA

[in 1000 CHF]	1.1. – 31.12.2002³⁹
Bruttospielertrag	1'758
Spielbankenabgabe	758
Nettospielertrag	1'000
Personalaufwand	1'137
Betriebsaufwand	983
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 1'139
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	- 1'018

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino du Jura SA

Abb. 9: Jahresabschluss der Casino du Jura SA

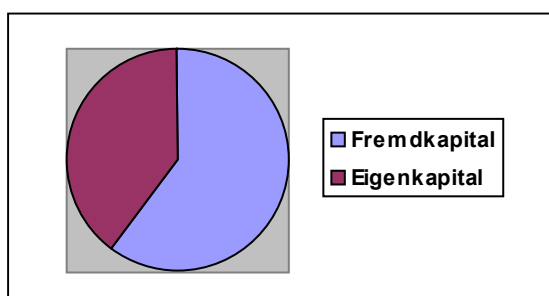
³⁹ Diese Erfolgsrechnung beinhaltet sowohl das Geschäftsergebnis des Casinos Courrendlin mit provisorischer Konzession (Schliessung per 11. Dezember 2002) als auch das Geschäftsergebnis des neu eröffneten Casinos mit definitiver Konzession (Eröffnung am 12. Dezember 2002).

6.2.6 Casino Crans

Betriebskonzessionärin	Société du Casino de Crans-Montana SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	12.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	64

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	2'431
Anlagevermögen	7'838
Fremdkapital	6'155
Eigenkapital	4'114
Bilanzsumme	10'269

Eckwerte der Bilanz der Société du Casino de Crans-Montana SA



Bilanzstruktur der Société du Casino de Crans-Montana SA

[in 1000 CHF]	1.11.2001 – 31.12.2002
Bruttospielertrag	6'776
Spielbankenabgabe	1'843
Nettospielertrag	4'933
Personalaufwand	2'720
Betriebsaufwand	1'552
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	322
Ertragssteuern	27
Jahresgewinn	293

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Société du Casino de Crans-Montana SA

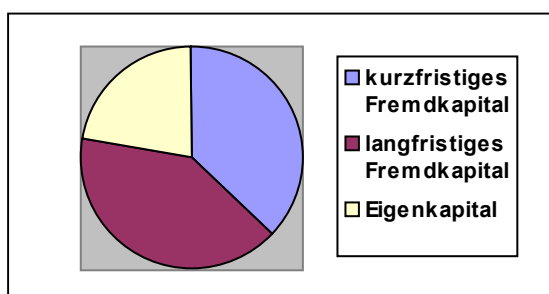
Abb. 10: Jahresabschluss der Société du Casino de Crans-Montana SA

6.2.7 Casino Davos

Betriebskonzessionärin	Casino Davos AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	23.11.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	30

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	1'394
Anlagevermögen	4'844
Kurzfristiges Fremdkapital	2'308
Langfristiges Fremdkapital	2'520
Eigenkapital	1'410
Bilanzsumme	6'238

Eckwerte der Bilanz der Casino Davos AG



Bilanzstruktur der Casino Davos AG

[in 1000 CHF]	1.5. – 31.12.2002⁴⁰
Bruttospielertrag	2'045
Spielbankenabgabe	395
Nettospielertrag	1'650
Personalaufwand	1'101
Betriebsaufwand	1'363
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 578
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	- 597

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Davos AG

Abb. 11: Jahresabschluss der Casino Davos AG

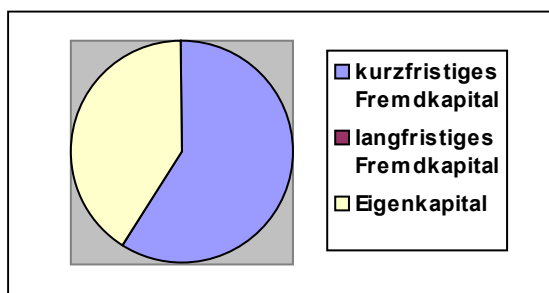
⁴⁰ Diese Erfolgsrechnung beinhaltet sowohl das Geschäftsergebnis des Casinos Davos mit provisorischer Konzession (Schliessung per 30. September 2002) als auch das Geschäftsergebnis des neueröffneten Casinos mit definitiver Konzession (Eröffnung am 23. November 2002).

6.2.8 Casino Interlaken

Betriebskonzessionärin	Casino Interlaken AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	04.07.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	58

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	1'263
Anlagevermögen	4'069
Kurzfristiges Fremdkapital	3'137
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	2'195
Bilanzsumme	5'332

Eckwerte der Bilanz der Casino Interlaken AG



Bilanzstruktur der Casino Interlaken AG

[in 1000 CHF]	22.11.2001 – 31.12.2002
Bruttospielertrag	3'908
Spielbankenabgabe	1'563
Nettospielertrag	2'345
Personalaufwand	2'400
Betriebsaufwand	2'711
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 2'852
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	- 2'805

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Interlaken AG

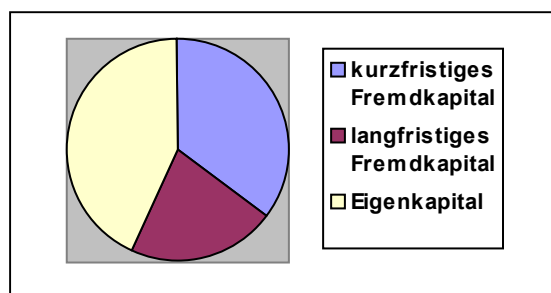
Abb. 12: Jahresabschluss der Casino Interlaken AG

6.2.9 Casino Lugano

Betriebskonzessionärin	Casinò Lugano SA
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	29.11.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	265

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	10'346
Anlagevermögen	60'663
Kurzfristiges Fremdkapital	25'148
Langfristiges Fremdkapital	15'147
Eigenkapital	30'714
Bilanzsumme	71'009

Eckwerte der Bilanz der Casinò Lugano SA



Bilanzstruktur der Casinò Lugano SA

[in 1000 CHF]	1.1. – 31.12.2002⁴¹
Bruttospielertrag	28'088
Spielbankenabgabe	11'327
Nettospielertrag	16'761
Personalaufwand	11'191
Betriebsaufwand	9'955
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 3'898
Ertragssteuern	748
Jahresverlust	- 3'086

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casinò Lugano SA

Abb. 13: Jahresabschluss der Casinò Lugano SA

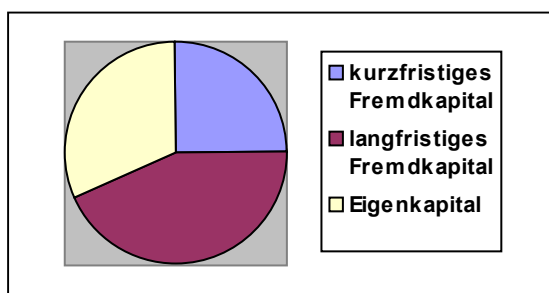
⁴¹ Diese Erfolgsrechnung beinhaltet sowohl das Geschäftsergebnis des Casinos Lugano mit provisorischer Konzession (Schliessung per 26. Oktober 2002) als auch das Geschäftsergebnis des neueröffneten Casinos mit definitiver Konzession (Eröffnung am 29. November 2002).

6.2.10 Casino Luzern

Betriebskonzessionärin	Casino Luzern Spiele AG
Konzessionstyp	A
Eröffnungsdatum des Casinos	26.06.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	145

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	4'255
Anlagevermögen	38'072
Kurzfristiges Fremdkapital	10'622
Langfristiges Fremdkapital	18'142
Eigenkapital	13'563
Bilanzsumme	42'327

Eckwerte der Bilanz der Casino Luzern Spiele AG



Bilanzstruktur der Casino Luzern Spiele AG

[in 1000 CHF]	1.1. – 31.12.2002⁴²
Bruttospielertrag	30'484
Spielbankenabgabe	12'101
Nettospielertrag	18'383
Personalaufwand	8'749
Betriebsaufwand	9'939
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 4'159
Ertragssteuern	904
Jahresverlust	- 3'644

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Luzern Spiele AG

Abb. 14: Jahresabschluss der Casino Luzern Spiele AG

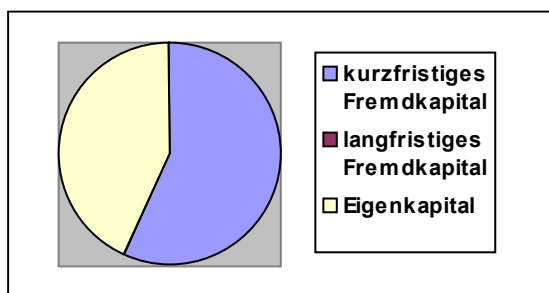
⁴² Diese Erfolgsrechnung beinhaltet sowohl das Geschäftsergebnis des Casinos Luzern mit provisorischer Konzession (Schliessung per 10. Juni 2002) als auch das Geschäftsergebnis des neueröffneten Casinos mit definitiver Konzession (Eröffnung am 26. Juni 2002).

6.2.11 Casino Mendrisio

Betriebskonzessionärin	Grand Casinò Admiral SA
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	09.10.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	182

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	15'105
Anlagevermögen	13'956
Kurzfristiges Fremdkapital	16'500
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	12'561
Bilanzsumme	29'061

Eckwerte der Bilanz der Grand Casinò Admiral SA



Bilanzstruktur der Grand Casinò Admiral SA

[in 1000 CHF]	1.1. – 31.12.2002
Bruttospielertrag	16'458
Spielbankenabgabe	9'509
Nettospielertrag	6'949
Personalaufwand	5'694
Betriebsaufwand	7'904
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 5'301
Ertragssteuern	1'117
Jahresverlust	- 3'894

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Grand Casinò Admiral SA

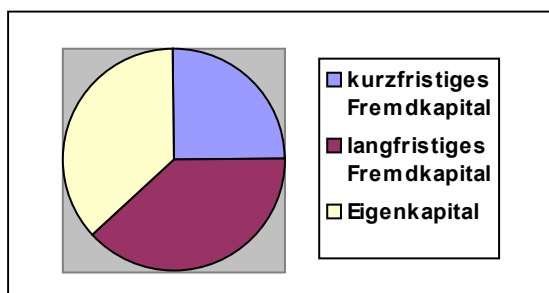
Abb. 15: Jahresabschluss der Grand Casinò Admiral SA

6.2.12 Casino Pfäffikon

Betriebskonzessionärin	Casino Zürichsee AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	11.11.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	84

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	6'073
Anlagevermögen	15'434
Kurzfristiges Fremdkapital	5'366
Langfristiges Fremdkapital	8'194
Eigenkapital	7'947
Bilanzsumme	21'507

Eckwerte der Bilanz der Casino Zürichsee AG



Bilanzstruktur der Casino Zürichsee AG

[in 1000 CHF]	1.1. – 31.12.2002
Bruttospielertrag	3'364
Spielbankenabgabe	1'501
Nettospielertrag	1'863
Personalaufwand	2'789
Betriebsaufwand	3'612
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 4'465
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	- 4'612

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Zürichsee AG

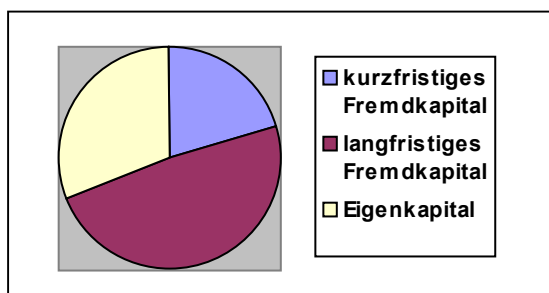
Abb. 16: Jahresabschluss der Casino Zürichsee AG

6.2.13 Casino Schaffhausen

Betriebskonzessionärin	CSA Casino Schaffhausen AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	31.08.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	76

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	3'596
Anlagevermögen	15'710
Kurzfristiges Fremdkapital	3'962
Langfristiges Fremdkapital	9'333
Eigenkapital	6'047
Bilanzsumme	19'306

Eckwerte der Bilanz der CSA Casino Schaffhausen AG



Bilanzstruktur der CSA Casino Schaffhausen AG

[in 1000 CHF]	1.1. – 31.12.2002
Bruttospielertrag	3'694
Spielbankenabgabe	1'479
Nettospielertrag	2'215
Personalaufwand	3'253
Betriebsaufwand	4'457
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 3'249
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	- 3'521

Eckwerte der Erfolgsrechnung der CSA Casino Schaffhausen AG

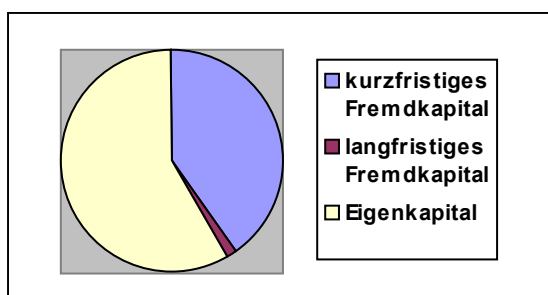
Abb. 17: Jahresabschluss der CSA Casino Schaffhausen AG

6.2.14 Casino St. Moritz

Betriebskonzessionärin	Casino St. Moritz AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	15.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	41

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	2'230
Anlagevermögen	6'913
Kurzfristiges Fremdkapital	3'680
Langfristiges Fremdkapital	123
Eigenkapital	5'340
Bilanzsumme	9'143

Eckwerte der Bilanz der Casino St. Moritz AG



Bilanzstruktur der Casino St. Moritz AG

[in 1000 CHF]	1.1. – 31.12.2002⁴³
Bruttospielertrag	1'972
Spielbankenabgabe	421
Nettospielertrag	1'551
Personalaufwand	1'159
Betriebsaufwand	2'113
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 1'842
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	- 1'908

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino St. Moritz AG

Abb. 18: Jahresabschluss der Casino St. Moritz AG

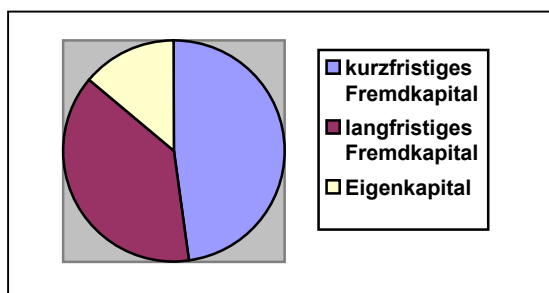
⁴³ Diese Erfolgsrechnung beinhaltet sowohl das Geschäftsergebnis des Casinos St. Moritz mit provisorischer Konzession (Schliessung per 30. September 2002) als auch das Geschäftsergebnis des neueröffneten Casinos mit definitiver Konzession (Eröffnung am 15. Dezember 2002).

6.2.15 Casino Zermatt

Betriebskonzessionärin	Casino Kursaal Zermatt AG
Konzessionstyp	B
Eröffnungsdatum des Casinos	14.12.2002
Mitarbeiterbestand per 31.12.2002 (auf Vollzeitstellen-Basis)	34

[in 1000 CHF]	31.12.2002
Umlaufvermögen	959
Anlagevermögen	11'463
Kurzfristiges Fremdkapital	5'918
Langfristiges Fremdkapital	4'777
Eigenkapital	1'727
Bilanzsumme	11'422

Eckwerte der Bilanz der Casino Kursaal Zermatt AG



Bilanzstruktur der Casino Kursaal Zermatt AG

[in 1000 CHF]	1.11.2001 – 31.12.2002
Bruttospielertrag	128
Spielbankenabgabe	34
Nettospielertrag	94
Personalaufwand	287
Betriebsaufwand	1'104
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 1'341
Ertragssteuern	0
Jahresverlust	- 1'352

Eckwerte der Erfolgsrechnung der Casino Kursaal Zermatt AG

Abb. 19: Jahresabschluss der Casino Kursaal Zermatt AG

6.3 Wesentliche Angaben aus Anhang II und V der Konzession- surkunden

Stand: 31. März 2003

6.3.1 Casino Arosa

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 6 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 73 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS LAP, an welchem 73 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.

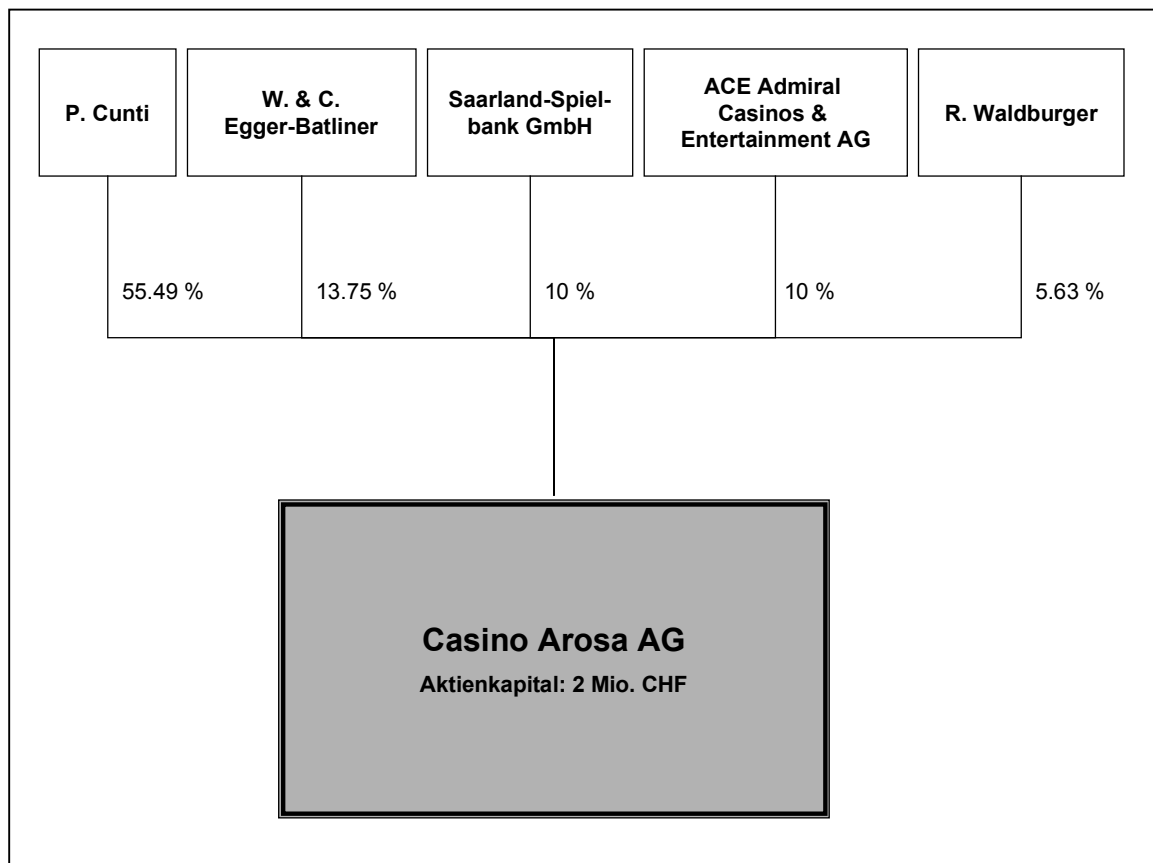


Abb. 20: Aktionariat Casino Arosa AG

6.3.2 Casino Bad Ragaz

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 7 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 125 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 125 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin betreibt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS.

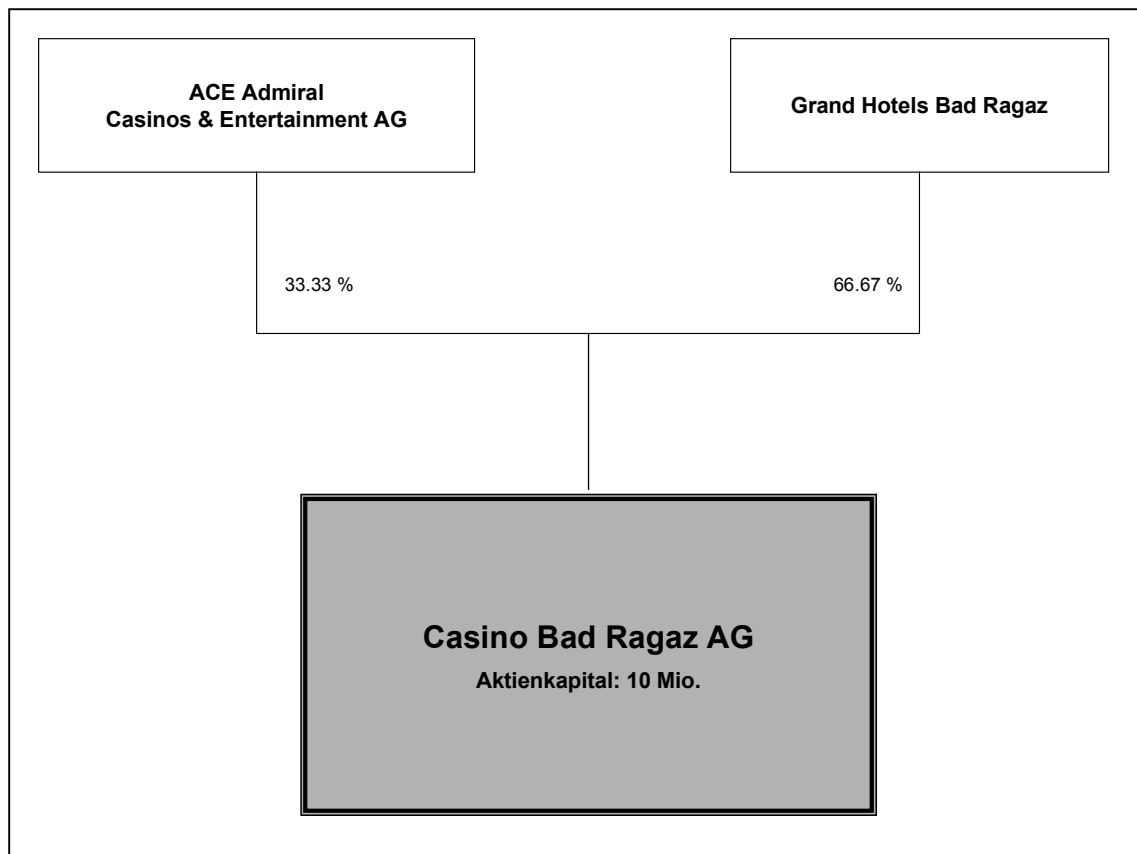


Abb. 21: Aktionariat Casino Bad Ragaz AG

6.3.3 Casino Baden

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 22 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 265 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt:
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 14 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 251 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Wide Area Progressiv-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke GRIPS Electronic GmbH ein (Wartung durch SCS Swiss Casinos Services AG).

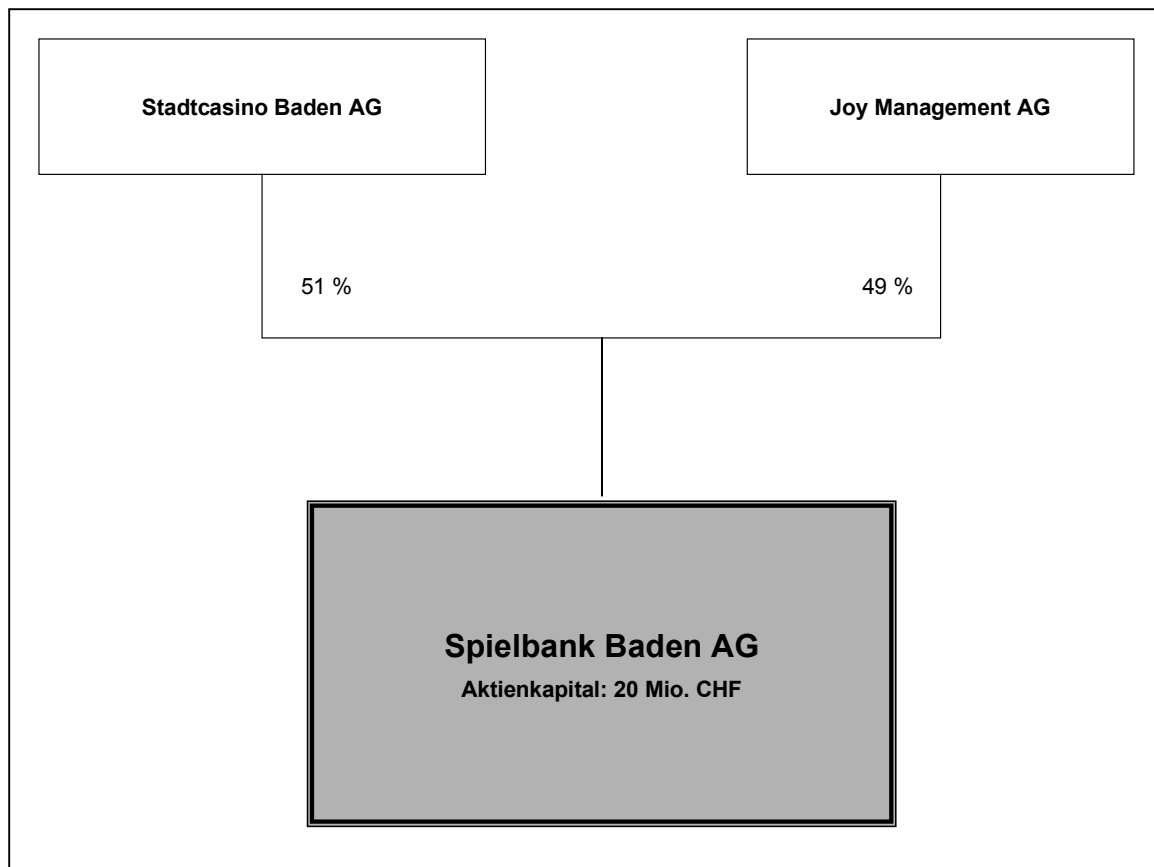


Abb. 22: Aktionariat Spielbank Baden AG

6.3.4 Casino Bern

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 11 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 261 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Wide Area Progressive-Jackpotsystem, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind (Swiss Jackpot).
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS ein.

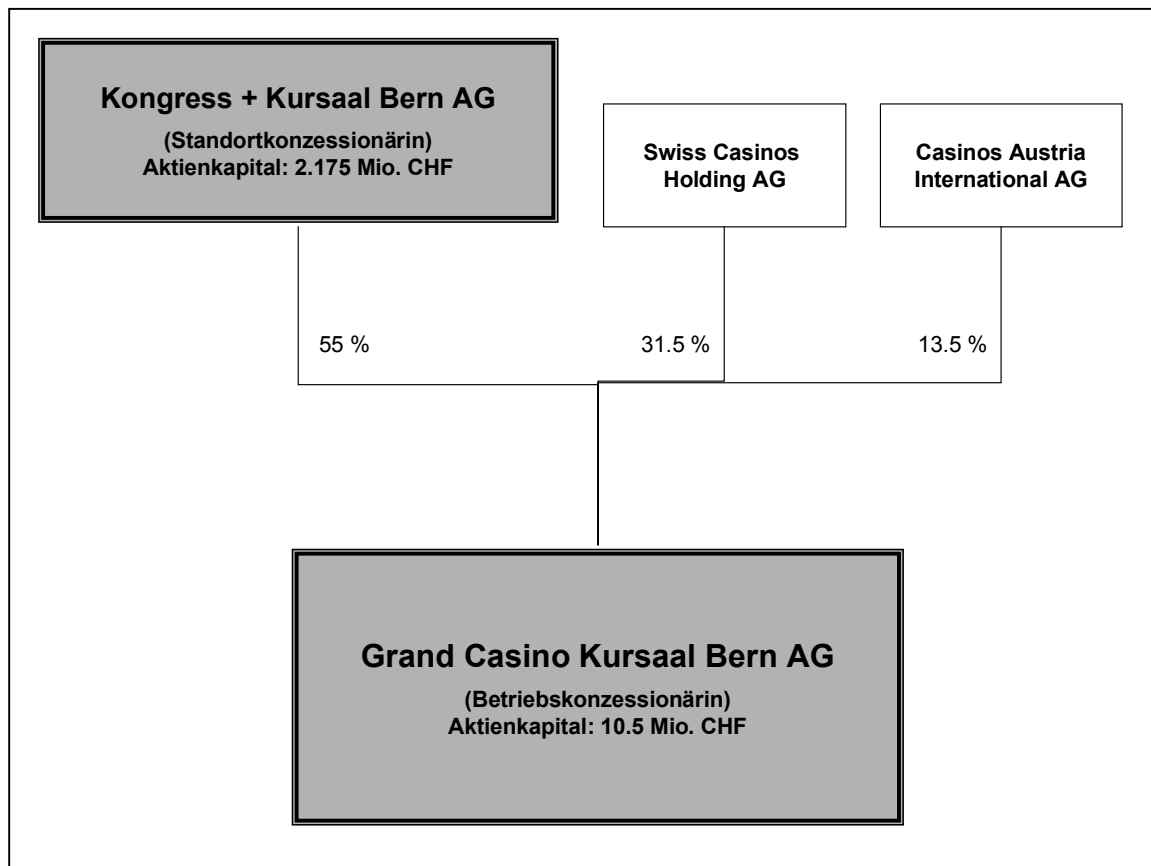


Abb. 23: Aktionariat Grand Casino Kursaal Bern AG

6.3.5 Casino Courrendlin

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 6 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 75 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke MCC ein.

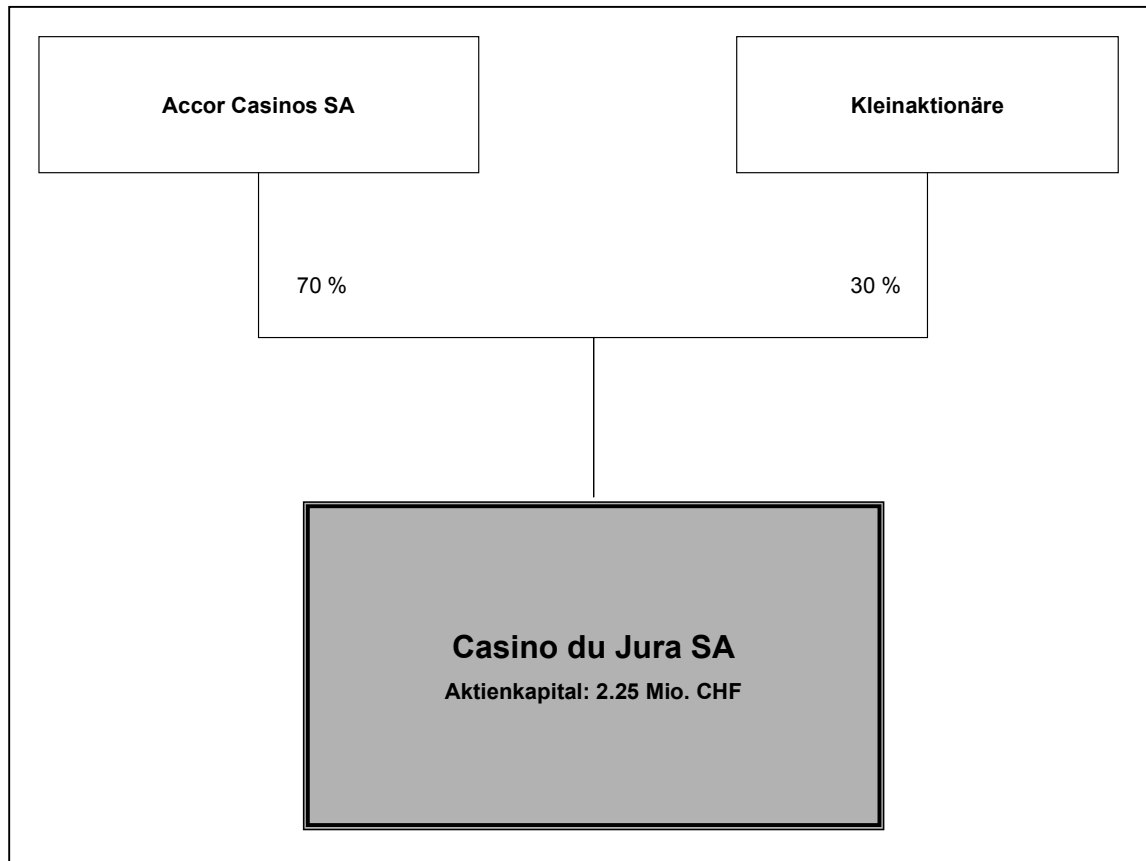


Abb. 24: Aktionariat Casino du Jura SA

6.3.6 Casino Crans

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 5 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 120 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS ein.

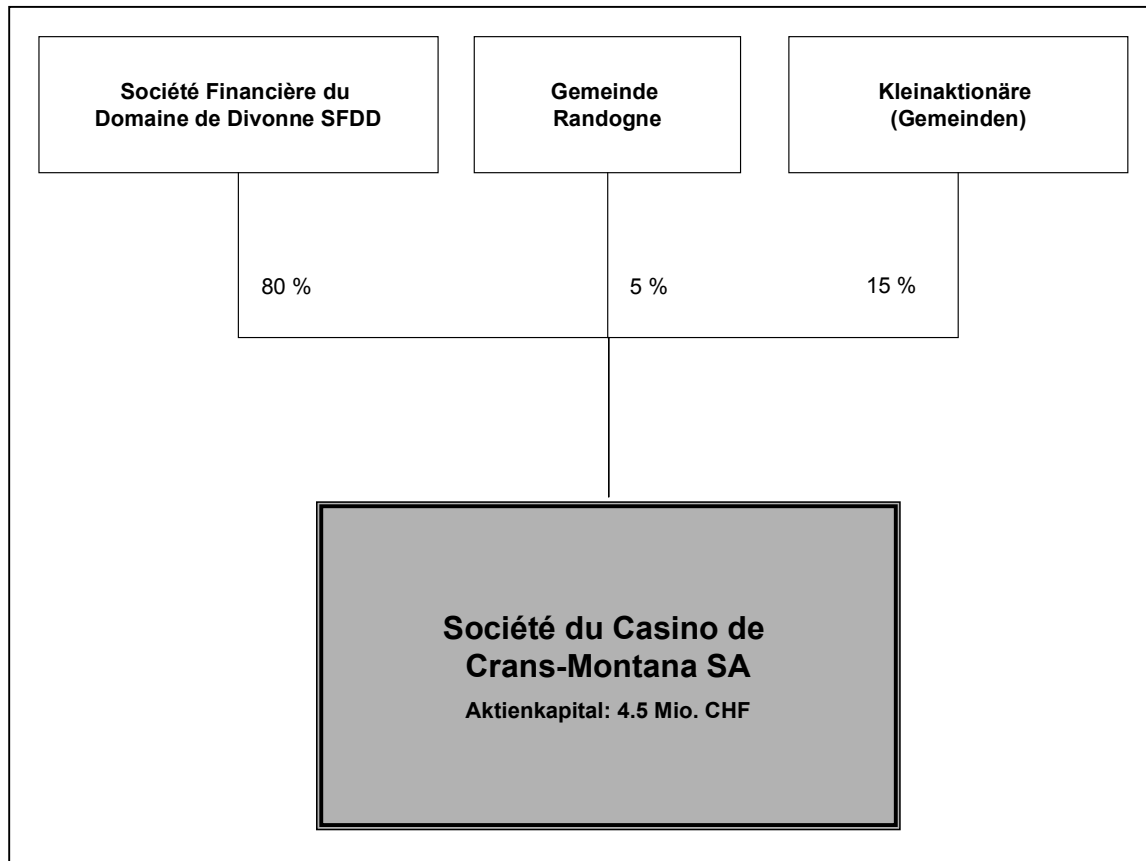


Abb. 25: Aktionariat Société du Casino de Crans-Montana SA

6.3.7 Casino Davos

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 4 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 70 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 70 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS ein.

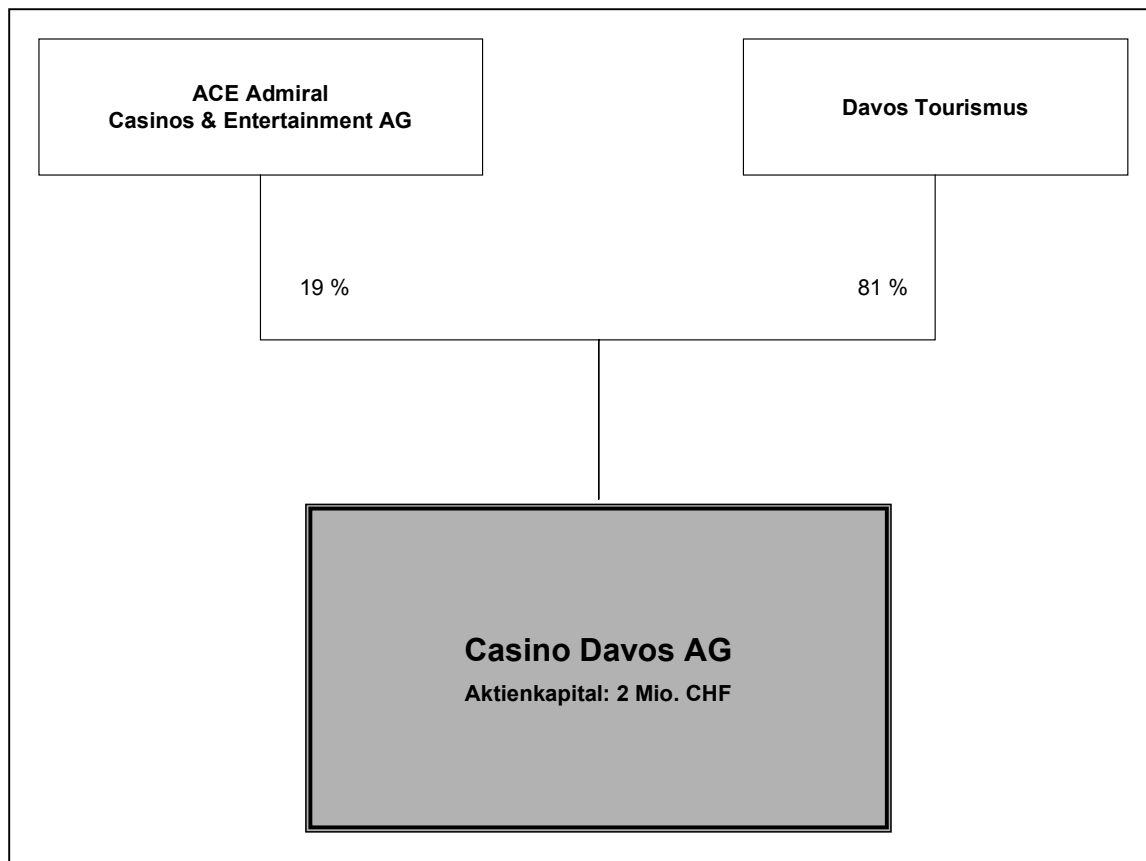


Abb. 26: Aktionariat Casino Davos AG

6.3.8 Casino Interlaken

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 7 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 120 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Techno-Consult TCN 2000, an welchem 120 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke Techno-Consult TCN 2000 ein.

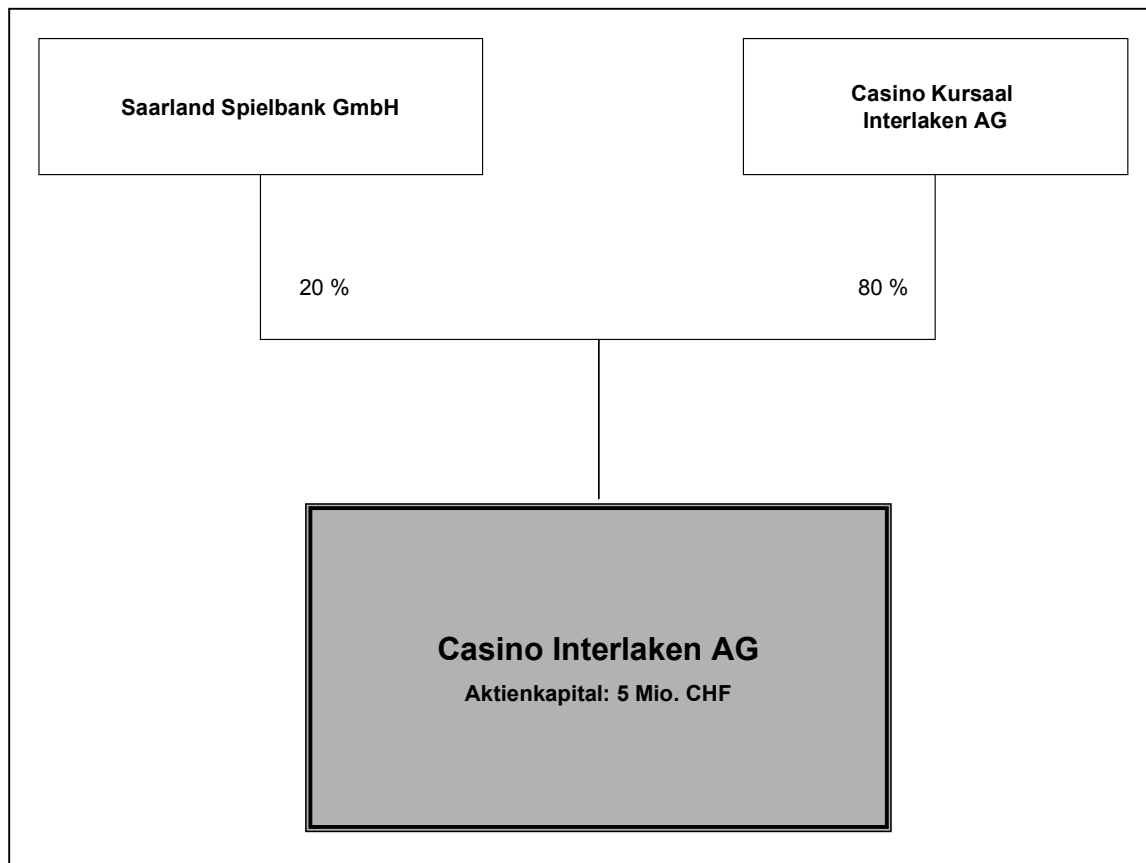


Abb. 27: Aktionariat Casino Interlaken AG

6.3.9 Casino Lugano

- **Tischspiele:** Die Konzessionärin betreibt 26 Spieltische.
- **Glücksspielautomaten:** Die Konzessionärin betreibt 350 Glücksspielautomaten.
- **Jackpotsystem:** Die Konzessionärin betreibt:
 - 2 Progressive-Jackpotsysteme der Marke Mikohn, an welchen je 4 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 2 Mystery-Jackpotsysteme der Marke Mikohn, an welchen je 10 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Mikohn, an welchem 8 Glücksspielautomaten angeschlossen sind / 3 Mystery-Jackpotsysteme der Marke Mikohn, an welchen je 6 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Progressive-Jackpotsystem der Marke Mikohn, an welchem 6 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Mikohn, an welchem alle 350 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 2 Mystery-Jackpotsysteme der Marke Mikohn, an welchen die Carribbean Stud Poker-Tische angeschlossen sind.
- **EAKS:** Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke Mikohn ein.

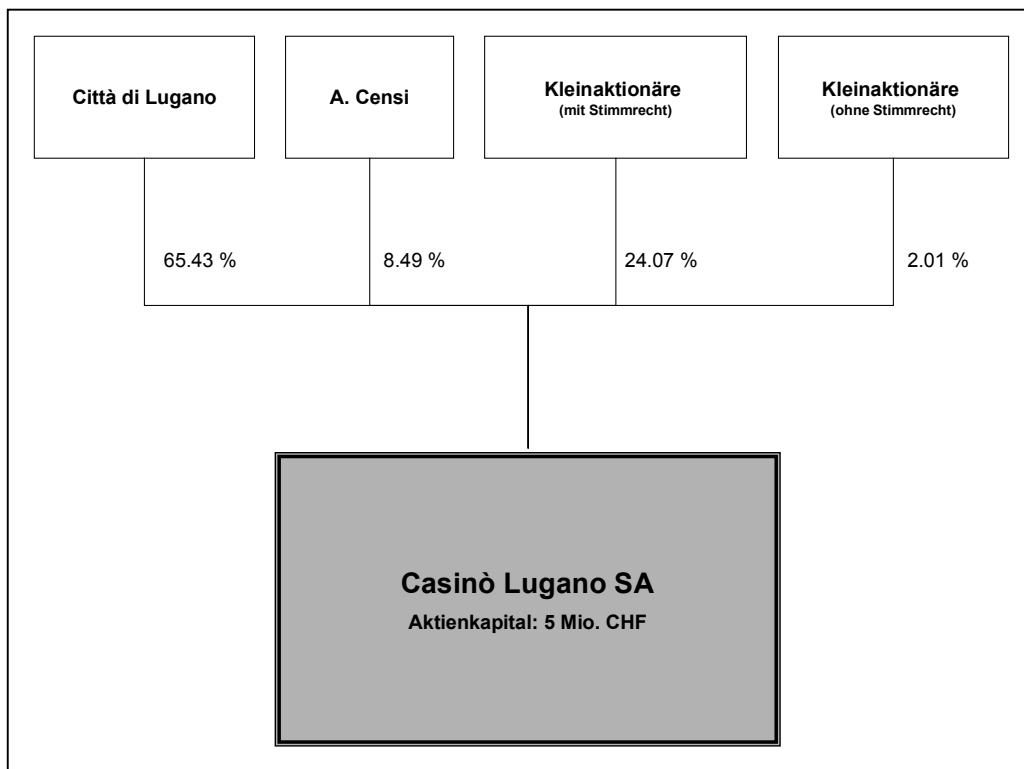


Abb. 28: Aktionariat Casinò Lugano SA

6.3.10 Casino Luzern

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 18 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 222 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt:
 - 1 Progressiv-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 6 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 77 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 41 Glücksspielautomaten angeschlossen sind;
 - 1 Wide Area Progressiv-Jackpotsystem der Marke GRIPS, an welchem 20 Glücksspielautomaten angeschlossen sind (Swiss Jackpot).
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS ein.

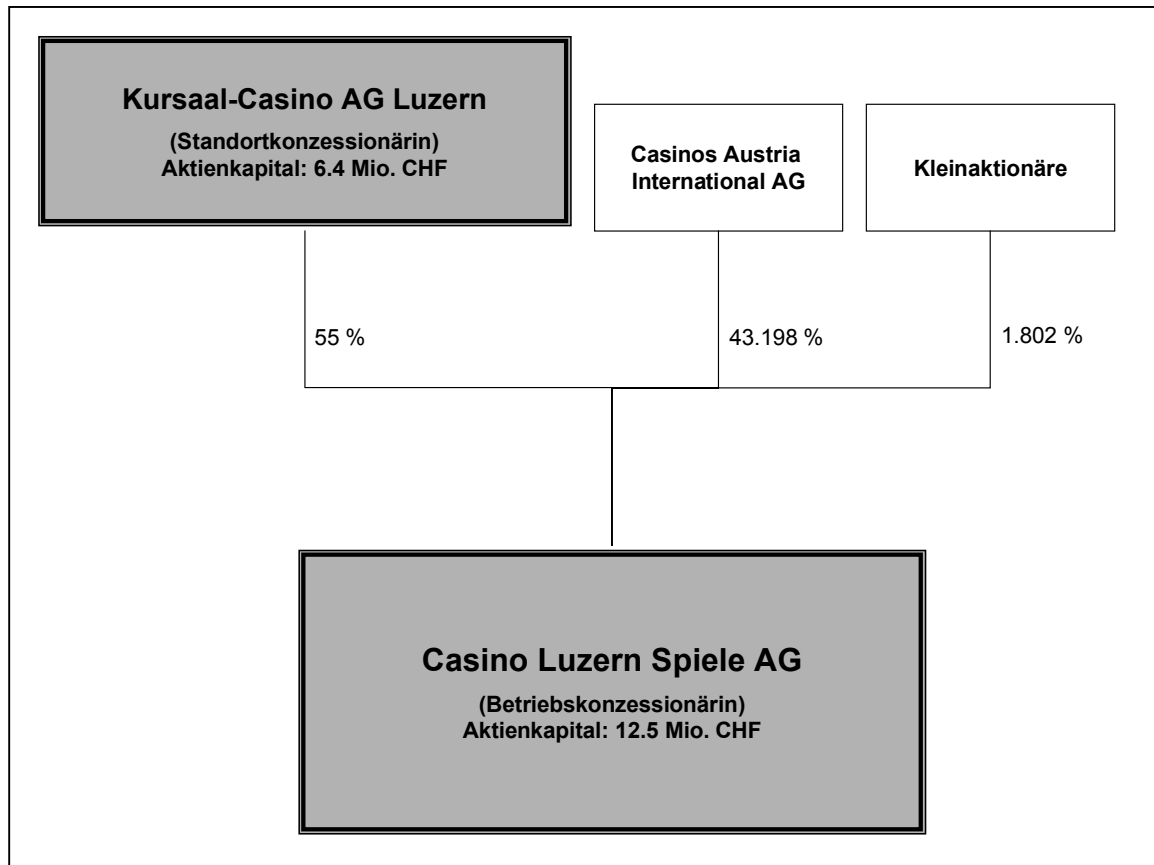


Abb. 29: Aktionariat Casino Luzern Spiele AG

6.3.11 Casino Mendrisio

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 24 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 150 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt kein Jackpotsystem.
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS ein.

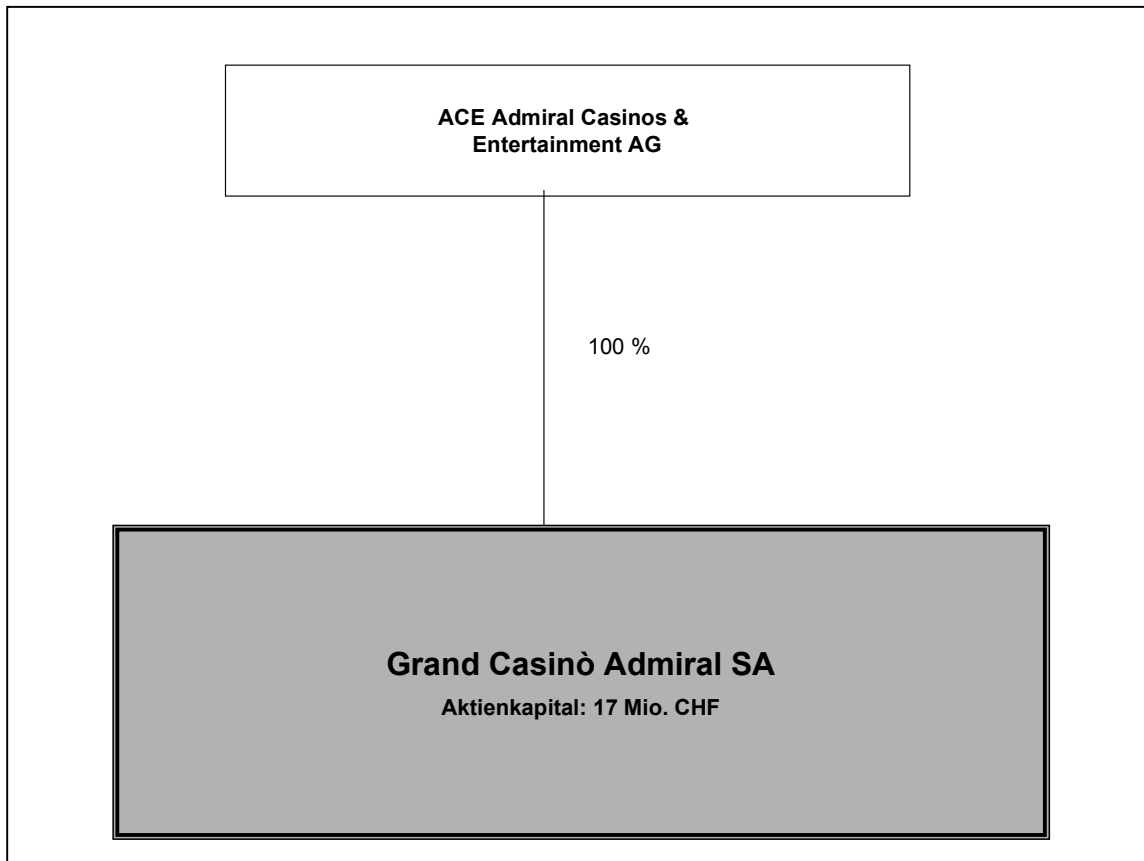


Abb. 30: Aktionariat Grand Casinò Admiral SA

6.3.12 Casino Pfäffikon

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 12 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 150 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 150 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS ein.

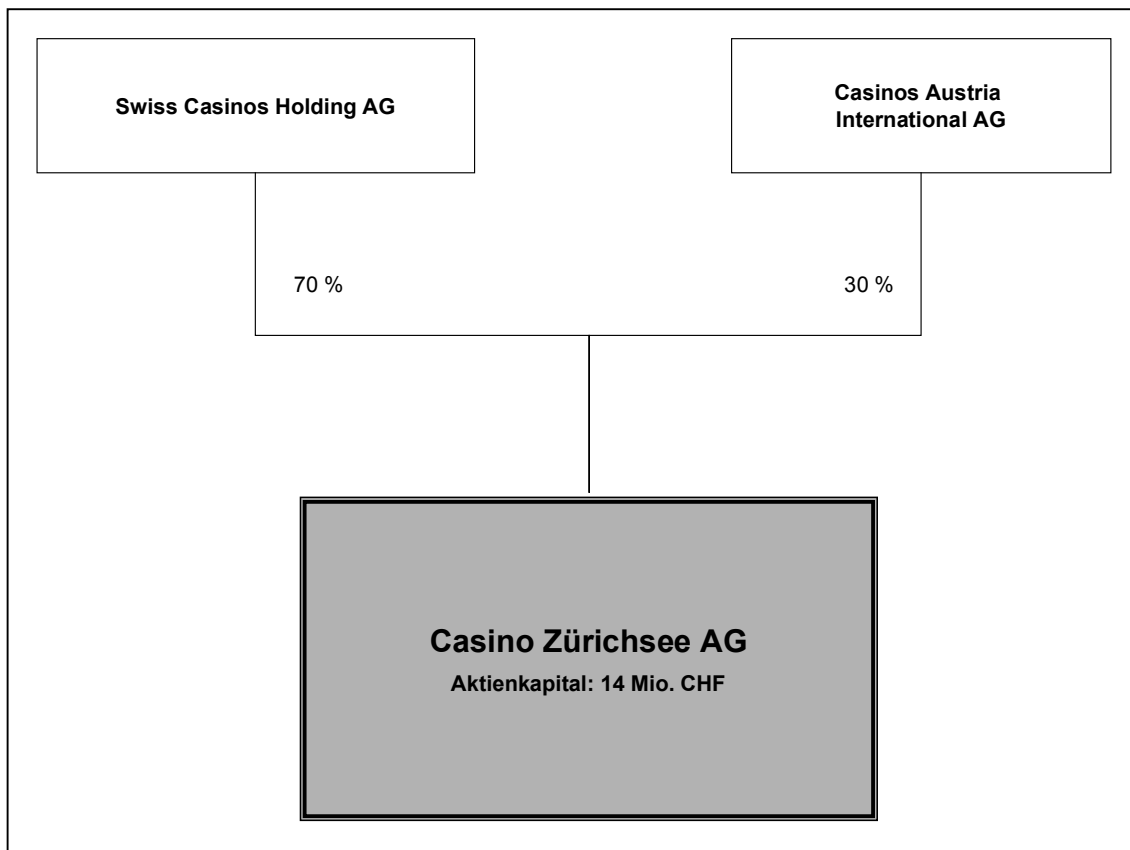


Abb. 31: Aktionariat Casino Zürichsee AG

6.3.13 Casino Schaffhausen

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 8 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 122 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 122 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS ein.

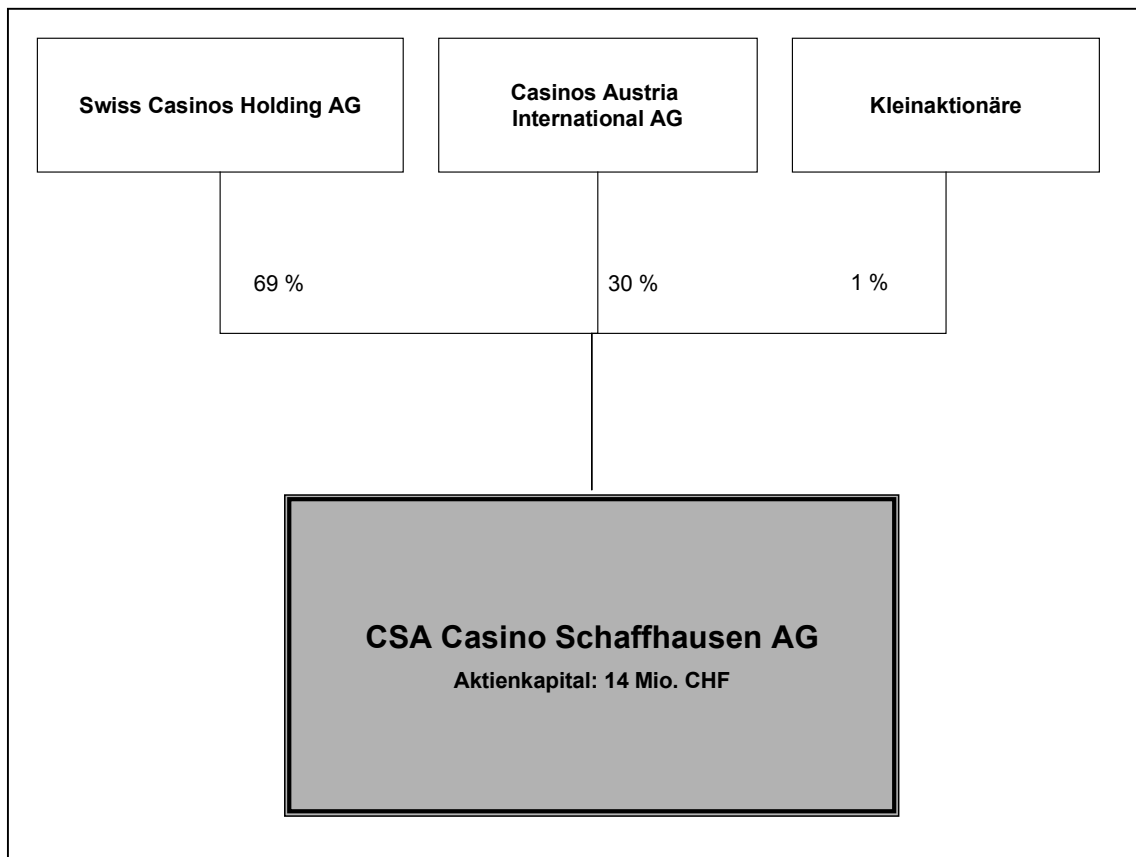


Abb. 32: Aktionariat CSA Casino Schaffhausen AG

6.3.14 Casino St. Moritz

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 6 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 75 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke MIS/GRIPS, an welchem 75 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke MIS/GRIPS ein.

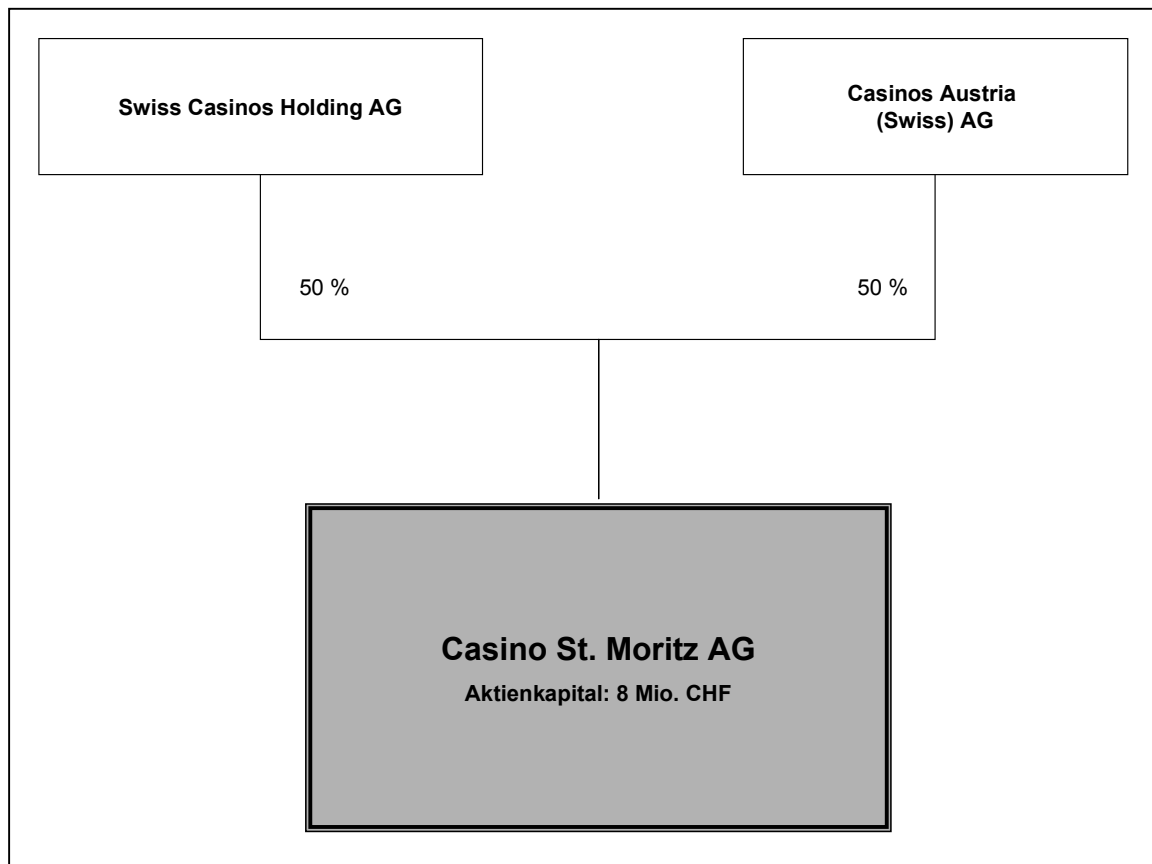


Abb. 33: Aktionariat Casino St. Moritz AG

6.3.15 Casino Zermatt

- *Tischspiele*: Die Konzessionärin betreibt 6 Spieltische.
- *Glücksspielautomaten*: Die Konzessionärin betreibt 100 Glücksspielautomaten.
- *Jackpotsystem*: Die Konzessionärin betreibt 1 Mystery-Jackpotsystem der Marke Techno-Consult TCN 2000, an welchem 100 Glücksspielautomaten angeschlossen sind.
- *EAKS*: Die Konzessionärin setzt ein EAKS der Marke Techno-Consult TCN 2000 ein.

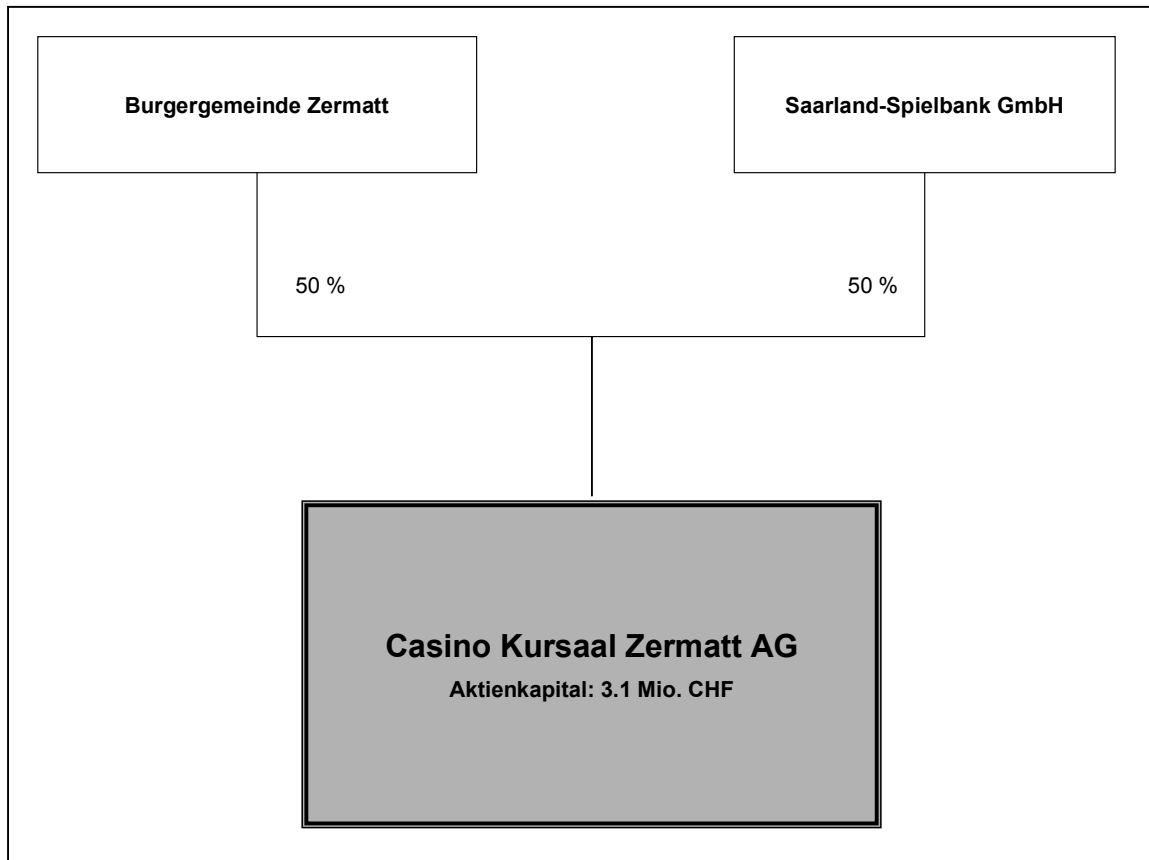


Abb. 34: Aktionariat Casino Kursaal Zermatt AG

6.4 Verzeichnis Revisionsorgane

Folgende Revisionsorgane prüfen die Casinos im Geschäftsjahr 2002:

- BDO Sofirom, Bern
- Bourquin Frères & Beran SA, Genève
- Deloitte & Touche, Basel
- Ernst & Young AG, Zürich
- Ernst & Young AG, Genf
- PriceWaterhouseCoopers AG, Chur
- PriceWaterhouseCoopers AG, Lausanne
- PriceWaterhouseCoopers AG, Lugano-Paradiso
- PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern
- PriceWaterhouseCoopers AG, St. Gallen
- PriceWaterhouseCoopers AG, Zürich

Tab. 12: Verzeichnis der Revisionsorgane der Casinos

6.5 Verzeichnis Prüflabors

Folgende Prüflabors sind für die technische Prüfung im Spielbankenbereich gemäss Bundesgesetzgebung anerkannt (Stand: 31.3.2003):

<p>LGAI Centre de Tecnologies del Joc Esther Ballart i Mañes Campus UAB PO Box 18 E 08193 Bellaterra Barcelona Spain.</p> <p>Tel: +34 93 567 2000 Fax: +34 93 567 2001 e-mail: eballart@lgai.es</p>	<p>KEMA Quality B.V. KEMA Gaming Otto Philipse Utrechsweg 310 6812 AR Arnhem P.O. Box 9035 6802 ED Arnhem The Netherlands.</p> <p>Tel:+31(0)263 56 38 51 Fax:+31(0)263 52 58 00 e-mail: o.l.philipse@kema.nl</p>
<p>GLI Europe BV Kit Hall-Johnston Noorderlaan 11 2182 GZ Hillegom The Netherlands.</p> <p>Tel: +31(0)252 52 98 38 Fax: +31(0)252 52 96 08 e-mail: kithj@gli-eu.com</p>	<p>SMI Software & Messtechnik Institut GmbH Ing. Heinz Winkelbauer Eintrachtgasse 3 A-8041 Graz Austria.</p> <p>Tel: +43 316 402 837 Fax: +43 316 402 837-37 e-mail: smi@gaminglab.com</p>
<p>NMi Nederlands Meetinstituut B. V. Ben Verhoeff Hugo de Grootplein 1 3314 EG Dordrecht The Netherlands</p> <p>Tel: +31(0)78 633 2332 Fax: +31(0)78 633 2309 e-mail: BVerhoeff@NMi.nl</p>	<p>QUINEL AG Feldstrasse 6 CH-6300 Zug Switzerland</p> <p>Tel: +41(0)41 724 44 11 Fax: +31(0)41 724 30 38 e-mail: stucki@quinel.ch</p>

Tab. 13: Verzeichnis der anerkannten Prüflabors